

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

398. Sitzung

Bonn, den 9. November 1973

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 398. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Mit Kabinettsbeschluß der **Hessischen Landesregierung** vom 29. Oktober 1973 ist der neu ernannte Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Herr Hans Krollmann, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt worden. Er ist Nachfolger des am 17. Oktober 1973 ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Werner Best.

(B)

Ich spreche sicher in Ihrem Sinne, wenn ich Herrn Dr. Best für seine Arbeit im Bundesrat unseren Dank ausspreche. Dem Kollegen Krollmann und uns allen wünsche ich eine gute gemeinsame Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich darf mich dann der **Tagesordnung** zuwenden. Die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, sie um Punkt 32 zu ergänzen:

Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhr von Mineralöl oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz)

— Drucksache 707/73 —

Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor; sie ist damit festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Ansprache des Präsidenten

Herr Bundeskanzler, meine Damen und Herren! Dieses Hohe Haus hat mich in der Sitzung am 19. Oktober zum neuen Präsidenten des Bundesrates gewählt. Für die Ehre, die Sie damit dem Lande Baden-Württemberg und mir erwiesen haben, danke ich Ihnen sehr. Im Namen des ganzen Bundesrates gilt mein besonders herzlicher Dank unserem verehrten Kollegen Dr. Goppel, der diese Aufgabe als Präsident des Bundesrates vor mir mit

seiner Erfahrung wahrgenommen und den Bundesrat allzeit souverän durch das ereignisreiche letzte Geschäftsjahr geführt hat.

Wenn nach Bayern nun erneut ein süddeutsches Land den Bundesratspräsidenten stellt, so braucht Bonn doch noch nicht um die Einheit der Bundesrepublik zu fürchten! Denn immerhin waren es unsere schwäbischen Vorfahren, die die Reichsturmflame vorangetragen haben, als es in schwierigen Zeiten um die Einheit des Reiches ging. Dieser Tradition fühlen wir uns verpflichtet.

Mit dem Dank an den Herrn Kollegen Goppel verbinde ich den Dank und die Anerkennung an die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie an Herrn Direktor Dr. Pfitzer und alle seine Mitarbeiter für ihre tatkräftige und sachverständige Unterstützung, ohne die wir unsere umfangreiche Arbeit nicht bewältigen könnten.

(D)

Ich übernehme mein Amt in einem Augenblick, in dem nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, sondern die ganze Welt noch unter dem Eindruck der **Nahostkrise** steht. Je mehr wir über den Ablauf der Geschehnisse erfahren, desto klarer wird uns, wie groß die Gefahr für den Weltfrieden war. Wir hoffen auf eine baldige politische Lösung, die allen beteiligten Völkern für die Dauer ein Leben in gesicherten Grenzen ermöglicht.

Der Nahostkrieg hat deutlich gemacht, wie sehr wir — die Staaten Westeuropas — in der **labilen weltpolitischen Lage** Gefahren ausgesetzt sind, ohne ihnen aus eigener Kraft begegnen zu können. Im Nahen Osten steht vieles für uns auf dem Spiel. Trotzdem sind wir nicht viel mehr als besorgte Zuschauer.

Aber es gibt kein Gesetz, das uns an den Rand der Geschichte verweist. Wenn **Europa** mit einer Stimme spricht, wenn es jene Freiheit in der Vielfalt und Stärke in der Einheit erreicht, von der John F. Kennedy gesprochen hat, dann findet diese Stimme Gehör. Wir begrüßen es deshalb, wenn Präsident Pompidou nunmehr die Konsequenzen aus dieser Situation ziehen will, in der die Europäer bei den Bemühungen um eine Waffenruhe im Nahen Osten abseits standen. Die von ihm angeregte

- (A) **Gipfelkonferenz** soll doch wohl vor allem zu einer klaren politischen Willensbildung der Europäer führen. Je entschlossener wir die politische Einigung in die Tat umsetzen, desto weniger brauchen wir zu befürchten, daß die große Politik der Zukunft über uns hinweggeht.

Das Jahr 1980 als Termin für die Einigung Europas darf uns nicht dazu verleiten, einstweilen die Zügel schleifen zu lassen. Eine erhebliche Beschleunigung des europäischen Einigungswerkes ist unerläßlich geworden. Die Weltkonstellation der Großmächte hat sich in den beiden letzten Jahren in fast atemberaubendem Tempo verändert. Wie wir in den letzten Wochen sahen, schließt Entspannung „härteste Konfrontationen“ keineswegs aus. Bei solchen fortbestehenden Risiken müssen die Europäer mehr und mehr ins Hintertreffen geraten, wenn sie weiterhin nur im Schnecken tempo ihre Einigung betreiben.

Unsere **Beziehungen zu dem amerikanischen Verbündeten** sind jüngst einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt worden. Zum ersten Mal seit dem Beitritt der Bundesrepublik zur NATO mußten wir harte Vorwürfe von verantwortlicher Stelle der USA hören. Das Tief, in das die deutsch-amerikanischen Beziehungen geraten sind, scheint nach den neuesten Erklärungen überwunden zu werden. Das ist sehr zu begrüßen. Denn Europa kann jetzt und in Zukunft auf den mächtigsten Verbündeten des **Nordatlantischen Paktes** nicht verzichten. Die enge Partnerschaft in diesem Bündnis beruht nicht nur auf gemeinsamen Interessen, sondern auf der **Gemeinsamkeit unserer Grundüberzeugung** von der Freiheit und Würde des Menschen. Sie darf sich allerdings nicht in allgemeine Formeln und Wünsche verflüchtigen. Nach wie vor bildet die Präsenz der amerikanischen Streitkräfte in Europa ein entscheidendes Element für unsere Sicherheit.

Ich kann hier der Erklärung, die der Herr Bundeskanzler unlängst auf amerikanischem Boden abgegeben hat, nur zustimmen. Wir dürfen keinen Zweifel an unserer Bündnistreue gegenüber den Vereinigten Staaten aufkommen lassen. Das Bündnis muß lebendig bleiben. Die von Washington angeregte inhaltliche **Neubestimmung des atlantischen Bündnisses** sollte unser Interesse und unsere Bereitschaft zur Mitwirkung finden. De Gaulle hat einmal gesagt: Bündnisse sind wie die Rosen und wie die jungen Mädchen; sie blühen, solange sie blühen. Es muß unsere Sorge sein, daß dieses Beet nicht von Unkraut überwuchert werde.

Mit aller gebotenen Schärfe ist **abzulehnen**, daß etwa in Zentraleuropa eine **Zone mit besonderem Sicherheitsstatus** geschaffen wird, eine Zone, in der die Truppen reduziert und internationale Kontrollen und Inspektionen vorgesehen werden. Damit würde die Bundesrepublik einem Sonderstatus unterliegen, bei dem sie nicht mehr auf gleichem Fuß mit Frankreich und Großbritannien stünde. Das aber würde den Zusammenschluß zu einer Europäischen Union praktisch ausschließen. Wer solche Pläne verfolgt, versetzt dem großen Gedanken eines geeinten Europa den Todesstoß. Ich gehe davon aus,

daß ich im Konsens mit allen Vertretern in diesem Hohen Hause dieses sage. (C)

Die **Verträge mit Moskau und Warschau** sowie der **Grundvertrag** mit der DDR sind nach leidenschaftlichen Auseinandersetzungen in Kraft getreten. Diese Verträge sollen uns durch ihre praktische Durchführung in der Verständigung mit den Vertragspartnern weiterbringen. Widerstehen aber müssen wir jeder einschränkenden Auslegung dieser Verträge zu unseren Ungunsten, wie dies am klassischen Hebelpunkt Berlin und anderswo neuerdings wieder versucht wird.

Unverrückbares Ziel deutscher Politik bleibt die Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Prozeß um den Grundvertrag hat den Rahmen dafür abgesteckt. Danach darf kein Verfassungsorgan die **Wiederherstellung der staatlichen Einheit** als politisches Ziel aufgeben. Alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf dieses Ziel hinzuwirken. Das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wachzuhalten und nach außen beharrlich zu vertreten. Als Präsident eines Verfassungsorgans des Bundes verwahre ich mich gegen die Angriffe, denen diese Entscheidung in Osteuropa ausgesetzt ist.

Meine Damen und Herren! Neben der fortdauernden weltpolitischen Labilität, die uns besorgt macht, sind Anzeichen einer **Gefährdung auch im Innern unseres Staatswesens** nicht mehr zu übersehen.

Das Bekenntnis zu unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Das Grundgesetz, das seit fast 25 Jahren die Grundlage unserer staatlichen Ordnung bildet und den Frieden im Innern und die Freiheit unserer Bürger sichert, wird zunehmend von Gegnern des Systems in Frage gestellt. (D)

Verfassungsgegner versuchen in Staatspositionen einzudringen, um von dort aus die Demokratie zu bekämpfen. Dies zu verhindern sollte gemeinsame Aufgabe aller Demokraten sein. Unsere Verfassung verlangt — in bewußter Abkehr zur Weimarer Staatsordnung — nicht den neutralen, sondern den für Freiheit und Demokratie engagierten Beamten.

Es spricht für diese Gemeinsamkeit, daß die Regierungschefs von Bund und Ländern ihren **Beschluß vom Januar 1972** kürzlich bestätigt und den **Vorrang der Treuepflicht des Beamten** vor dem Parteienprivileg bekräftigt haben.

Zur Abwehr radikaler verfassungsfeindlicher Kräfte gehört es auch, daß wir mit erhöhter Wachsamkeit jenen Versuchen begegnen, die unter dem Deckmantel einer Politisierung von Unterricht und Lehre eine **einseitige ideologische Ausrichtung** an unseren **Gymnasien und Hochschulen** ansteuern. Ich stelle die Frage: können wir noch ganz sicher sein, daß sich der Unterricht überall an den Wertentscheidungen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung orientiert? Wir könnten es nicht hinnehmen, wenn Teile unserer Jugend die Schulen und Hochschulen als Gegner unserer Verfassungsordnung verlassen würden.

- (A) Gefahren drohen nicht nur von jenen, die unsere freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpfen. Ich sehe mit Sorge, daß unsere Bevölkerung wegen bestimmter Vorgänge Zweifel an der moralischen Kraft unserer Ordnung und an der Unbestechlichkeit der sie repräsentierenden Politiker bekommt. Unser Volk und besonders unsere Jugend reagieren mit Recht sehr empfindlich auf Korruption jeder Art. Wie soll sich die junge Generation mit unserem Staat identifizieren, wenn darin Politik und Moral, das sachlich Richtige und das sittlich Richtige auseinanderklaffen würden? Wir müssen deshalb alles daransetzen, daß das Vertrauen in die Integrität unserer Verfassungsorgane gewahrt bleibt.

Angesichts all dieser Besorgnisse ist es um so nötiger, daß sich die Demokraten untereinander der **Gemeinsamkeit ihrer politischen Grundüberzeugung** bewußt bleiben. Wir dürfen uns nicht in den Strudel einer Polarisierung hineinreißen lassen, die unsere Demokratie schon einmal zerrieben hat. Nach der pessimistischen Prognose von Schelsky ist die politische Polarisierung in der Bundesrepublik nicht zu Ende, sondern beginnt erst. Es muß unser gemeinsames Interesse sein, eine solche Entwicklung zu verhindern und Gegenkräfte zu wecken. Denn gefährlicher als der Angriff der Nichtdemokraten ist die Feindschaft der Demokraten untereinander.

Meine Damen und Herren, vor uns liegt das **25. Geschäftsjahr des Bundesrates**. Das ist nicht nur eine Art Jubiläumsjahr, sondern es wird dem Bundesrat große **gesellschaftspolitische Entscheidungen** abverlangt, Entscheidungen, welche die soziale

- (B) Marktwirtschaft auch für die Zukunft tragfähig machen sollen. Ich nenne die vier vertrauten Stichworte: Mitbestimmung, Bodenrecht, Vermögensbildung, Steuerreform.

Wir Politiker sind stets in Gefahr, das als „beherrschendes“ Thema zu deklarieren, was wir selbst uns vorgenommen haben. Wir müssen uns aber immer wieder fragen, ob die Diskussion unter uns übereinstimmt mit dem, was den Bürger tatsächlich bewegt. Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich von den Reformthemen der nächsten Zeit die **Vermögensbildung** an erster Stelle nennen. Von der Vermögensbildung erwartet der einzelne Arbeitnehmer, daß er von den Erträgen, die mit durch seine persönliche Leistung erwirtschaftet werden, mehr als bisher in die eigene Hand bekommt und daß ihm dadurch mehr Sicherheit und größere Unabhängigkeit zuteil werden. Nach den vielen Ankündigungen der demokratischen Parteien ist es an der Zeit, daß auf diesem Gebiet nun endlich der Durchbruch gewagt wird.

Nach meiner persönlichen Überzeugung besteht zwischen Vermögensbildung und **Mitbestimmung** ein enger Zusammenhang. Gewiß: Vermögensbildung kann Mitbestimmung nicht ersetzen. Aber sie kann und muß bewirken, daß dem Gegensatz Anteilseigner—Arbeitnehmer die Schärfe genommen wird.

Beim **Bodenrecht** gibt es inzwischen eine Vielzahl von Modellen. Als Regierungschef eines Landes von

Häuslebauern und Bausparern meine ich, daß alle (C) Modelle daran gemessen werden sollten, ob sie dem kleinen Mann Zugang zu Grund und Boden verschaffen oder ob sie diesen noch mehr als bisher verteuern. Eine noch so gut gemeinte Regelung des Bodenrechts, die im Ergebnis die Konzentration des Grundeigentums bei den Großen fördert — handle es sich um die öffentliche Hand, um große Genossenschaften oder private „Baulöwen“ —, halte ich nicht für annehmbar.

Bei der **Steuerreform** darf der Gesichtspunkt der Vereinfachung nicht unter die Räder kommen. Hier auf wird der Bundesrat besonders zu achten haben. Aber vor allem darf nicht aus dem Blickfeld verschwinden, daß das Steuerrecht nicht allein und nicht einmal überwiegend ein Mittel der sozialen Steuerung ist. Es ist auch nicht allein ein Instrument zur Geldbeschaffung für den Staat! Es muß vielmehr dem einzelnen einen hinreichenden Freiheitsraum zur selbständigen Gestaltung lassen. Das heißt auch: Wer Besonderes leistet, darf nicht vom Steuerrecht in diesem Leistungswillen gebrochen werden, einem Leistungswillen, der nicht nur ihm allein, sondern auch der Allgemeinheit nützt.

Meine Damen und Herren, wir haben uns in der Vergangenheit manchmal dazu verführen lassen, das Wünschenswerte zum politischen Ziel zu erheben, ohne zu prüfen, was machbar ist. Das ist ein wesentlicher Punkt, in dem eine Kurskorrektur notwendig ist, zu der gerade der Bundesrat beitragen kann.

Die volkswirtschaftliche Steuerquote hat 1970 noch 22,5 % betragen. Sie wird 1974 nach den zur Zeit (D) vorliegenden Schätzungen auf 24,5 % steigen, unter Einrechnung der steuerlichen Maßnahmen des Stabilitätsprogramms sogar auf 25,2 %. Es ist der Wille aller politischen Parteien, spätestens ab 1975 umfangreiche Steuersenkungen durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt werden also für öffentliche Aufgaben weniger Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb dürfen wir uns nicht dazu verführen lassen, aus der Entwicklung der Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren den Schluß zu ziehen, daß wir auch in Zukunft mit einem ähnlichen Anwachsen der staatlichen Einnahmen rechnen können.

Angesichts der ab 1975 zu erwartenden Steuersenkungen meine ich, daß wir einen neuen Anlauf nehmen sollten, um für den öffentlichen Gesamthaushalt eine **längerfristige finanzwirtschaftliche Rahmenplanung** aufzustellen.

Die Anpassung der üppig ins Kraut geschossenen Sachprogramme an einen **realistischen Finanzhorizont** ist politisch nicht einfach zu verwirklichen. Aber nichts wäre schlimmer, als wenn wir trotz besserer Erkenntnis weiterhin auf dem gefährlichen Pfad der Illusion verbleiben würden.

Was die öffentlichen Haushalte besonders stark finanziell belastet, ist der Zwang, die Dienstleistungsbereiche auszubauen und an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Aber nicht jeder Wunsch nach neuen und größeren Leistungen des Staates ist ein Schritt nach vorn. Viele sagen Reformen und meinen Geld. Es gilt, sich wie weiland Odysseus am

- (A) Mast festzubinden und den Sireengesängen zu widerstehen, damit wir sicher an den Klippen der Begehrlichkeit vorbeikommen.

Beim **Bildungsgesamtplan** ist es den Regierungschefs von Bund und Ländern gelungen, weitgehend zu einem gemeinsamen Konzept zu kommen. Ich sehe darin einen Beweis für die Funktionsfähigkeit des föderativen Staates. Es ist allerdings mehr als ein Schönheitsfehler, daß die quantitativen Zielsetzungen des Bildungsgesamtplans — also beispielsweise die Zahl an Studienplätzen oder an Lehrpersonen — bislang finanzwirtschaftlich keineswegs abgesichert sind. In diesem Punkte sollten wir auf Klärung drängen.

Kurskorrekturen werden auch im Bildungsbereich notwendig sein, nämlich in Richtung auf die **berufliche Bildung**. Es ist keine sozialpolitische Heldentat, wenn wir es zulassen, daß unter dem Etikett „Chancengleichheit“ eine akademische Überproduktion entsteht, die über den Bedarf der Gesellschaft hinausgeht und wenn auf der anderen Seite Berufe, die für die Gesellschaft ebenso wichtig sind wie der Beruf des Akademikers, keinen ausreichenden Nachwuchs mehr bekommen. Die Gesellschaft von morgen wird keine Operettenarmee sein, in der die Zahl der Generäle die Zahl der Soldaten überwiegt. Wir sollten nicht den Ehrgeiz haben, die schlechten Erfahrungen anderer Länder am eigenen Leib zu machen.

- (B) Bei der politischen Brisanz der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu Fragen der Innen- und Gesellschaftspolitik werden auch innerhalb dieses Hauses harte und in der Sache leidenschaftliche Auseinandersetzungen nicht ausbleiben können. Der Sorge, daß der Bundesrat das Aschenbrödel der Bonner Politik werden könne, sind wir für die nächsten Jahre enthoben.

Zu dem früheren Bild eines durch gründliche Sacharbeit jenseits der Schlagzeilen geprägten Bundesrates ist das Bewußtsein von seiner eminent politischen Rolle in der öffentlichen Meinung hinzutreten. Das ist gewiß kein Nachteil. Mit dem stärkeren Profil des Bundesrates stellen sich aber — und das ist die Kehrseite der Medaille — auch jene unausrottbaren Fehldeutungen der **politischen Rolle des Bundesrates** ein, welche ihm das Grundgesetz als einem obersten Bundesorgan zugewiesen hat. Noch immer gibt es Politiker und Kreise der öffentlichen Meinung, welche den Bundesrat als einen lästigen Hemmschuh betrachten.

Politiker aller in diesem Haus vertretenen Parteien haben vor mir an dieser Stelle solchen Fehldeutungen eine klare Absage erteilt. Ich halte es gleichwohl für nötig, auch heute hierzu ein deutliches Wort zu sagen. Der Bundesrat ist kein Akklamationsinstrument der Bundesregierung bei Durchsetzung der Regierungspolitik. Er war das in der Vergangenheit nicht, und er wird es auch in Zukunft nicht werden, weil er sich als **eigenständige politische Kraft** seiner Verantwortung für das Ganze verpflichtet weiß.

Die besondere Art politischer Verantwortung, die auf dem Bundesrat lastet, bestimmt das Klima in diesem Hause, das kaum einmal jene unversöhn-

lichen Härten aufkommen läßt, wie sie im Bundestag nicht selten sind. Daran sollten wir festhalten. Der Bundesrat sollte die Stätte bleiben, wo das **offene Gespräch zwischen politischen Gegnern** den Weg für den komplizierten Entscheidungsmechanismus des Kompromisses bereitet.

Lassen Sie mich zum Schluß dieser Bemerkungen über den Bundesrat noch ein persönliches Wort sagen. Ich halte nichts von jener Vielzahl von **Vorschlägen zur Verfassungsänderung**, die immer dann wie Pilze aus dem Boden schießen, wenn ein Verfassungsorgan angeblich einmal nicht befriedigend funktioniert. Wir sind hier gebrannte Kinder. Die Einführung der Gemeinschaftsaufgaben im Zuge der Finanzreform im Jahre 1969 sollte uns schrecken.

Unsere **föderative Ordnung**, das können wir mit Fug und Recht sagen, hat sich insgesamt bewährt. Ihr eigener demokratischer Wert wird vor allem in einer Zeit spürbar, in der die Abhängigkeit des einzelnen im Geflecht sozialer und wirtschaftlicher Zwänge immer bedrohlicher wird. Es spricht vieles dafür, daß die großen Reformen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, des Umweltschutzes, der Gesundheitsvorsorge, der Sorge für benachteiligte Minderheiten in einem föderativ organisierten Staat besser, schneller und freiheitlicher gelöst werden können als im Zentralstaat. Die wachsende Anziehungskraft des föderativen Systems auf manche zentralistische Staaten bestätigt uns darin.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen auch im neuen Geschäftsjahr eine fruchtbare Gesetzgebungsarbeit. Ich hoffe zugleich auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag.

Für die Bundesregierung hat sich der Herr Bundeskanzler zu Wort gemeldet. — Sie haben das Wort, Herr Bundeskanzler.

Brandt, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im vergangenen Jahr war es mir leider nicht möglich, beim Präsidentenwechsel in diesem Hohen Hause zu sprechen. Um so lieber nehme ich heute diese Gelegenheit wahr. Lassen Sie mich zunächst Ihnen, Herr Präsident, zu Ihrer Wahl Glück wünschen, vor allem Erfolg in Ihrer Arbeit für unser Staatswesen in dieser Zeit. Herrn Ministerpräsidenten Dr. Goppel, dem scheidenden Präsidenten des Bundesrates, möchte ich für seine Amtsführung danken.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden harte, zum Teil durch den Meinungsstreit der Parteien bestimmte Auseinandersetzungen geführt. Aber es wurde in der Summe mehr und gute politisch-administrative Arbeit und Zusammenarbeit geleistet, zwischen den Ländern untereinander im gleichen Maße wie zwischen Bundesregierung und Landesregierungen. Auch dafür möchte ich danken, und ich möchte hervorheben, daß das **Verhältnis von Bund und Ländern** trotz gelegentlicher Konfrontationen insgesamt enger und intensiver geworden ist.

Diese Zusammenarbeit, meine Damen und Herren, hat sich gerade in dieser Woche, die sich nun

(A) dem Ende zuneigt, zu bewahren. In dieser Woche suchen wir durch die **schnelle Verabschiedung eines Energiesicherungsgesetzes** möglichen Schwierigkeiten vor allem in der Ölversorgung zu begegnen. Mit diesem Gesetz — vorausgesetzt, daß wir es heute im Laufe des Tages in beiden Häusern verabschiedet bekommen — käme die Bundesrepublik Deutschland im übrigen einem drängendem Wunsch, um nicht zu sagen, einer Forderung der Europäischen Gemeinschaft nach.

Es besteht kein Anlaß, die gegenwärtige Situation zu dramatisieren. Sie wissen aber, meine Damen und Herren, daß Störungen der Mineralöl- und Erdgas-einführen nicht auszuschließen sind. Das kann, wenn wir nicht rechtzeitige Vorsorge treffen, zu einer Gefährdung der Energieversorgung führen. Mineralöle und Erdgas haben mit rund 55 % bei Öl, mit 9 % bei Erdgas einen hohen Anteil an unserer Energieversorgung. Beide Energieträger sind im starken Umfang von Importen abhängig.

Ich möchte noch einmal betonen: Wie sich die hier und da beschlossenen Fördereinschränkungen im einzelnen auf die Einfuhrländer und ihre Mineralölgesellschaften auswirken werden, ist jetzt noch nicht zu übersehen. Doch wir dürfen die Dinge nicht auf uns zukommen lassen, wir dürfen die Hände nicht in den Schoß legen.

In der Öffentlichkeit wird in diesen Tagen darüber diskutiert, wie sich Schwierigkeiten bei der Energieversorgung auf die Konjunktur auswirken könnten und wie die **Konjunkturpolitik** hierauf reagieren sollte. Nun, es ist nicht möglich, jetzt dazu eine irgendwie quantifizierte Vorhersage zu machen. Ich habe im vergangenen Monat vor dem Bundestag gesagt und möchte das hier unterstreichen: Wir werden unsere Bemühungen um mehr Stabilität fortzusetzen haben. Die Schwierigkeiten in einzelnen Branchen und Regionen beobachten wir mit besonderer Aufmerksamkeit. Wo in einzelnen Bereichen ernsthafte ökonomische und soziale Probleme sichtbar werden, wird gezielt eingzugreifen sein. Und lassen Sie mich ergänzend hinzufügen: Die Bundesregierung wird eventuelle Schwierigkeiten bei der Energieversorgung selbstverständlich in ihrer Konjunkturpolitik berücksichtigen.

Was die **Energieprobleme** im übrigen angeht, so stellt sich die Lage innerhalb der **Europäischen Gemeinschaft** folgendermaßen dar:

1. Alle Mitgliedstaaten verfügen über gesetzliche Möglichkeiten, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung zu treffen. Nur die Bundesrepublik Deutschland besaß diese gesetzlichen Möglichkeiten noch nicht.

2. Die Europäische Kommission und mehrere unserer Partnerländer der Gemeinschaft drängten die Bundesrepublik Deutschland, durch geeignete Schritte zu abgestimmten Verbrauchsbeschränkungen und zu einer Harmonisierung der Preise zu kommen. Das ist aber nur möglich, wenn wir die dazu notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen.

3. Diese gesetzliche Regelung ist notwendig, (C) weil freiwillige marktwirtschaftliche Maßnahmen zur Einschränkung des Mineralölverbrauchs nur in Grenzen wirksam werden.

Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines **Energiesicherungsgesetzes**, der praktisch in diesem Augenblick in dritter Lesung vom Bundestag behandelt und — wie ich erwarte — gebilligt werden wird, soll die Bundesregierung in die Lage versetzen, auf der Grundlage von Rechtsverordnungen arbeiten zu können.

Das in diesem Gesetz vorgesehene Instrumentarium schließt alle Bereiche der Energieversorgung ein: die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Verwendung. Es versteht sich von selbst, daß neben diesen Begrenzungen der Energiemengen auch die Festsetzung von Höchstpreisen notwendig werden kann; ich sage nicht: muß. Dieses sieht das Energiesicherungsgesetz ebenfalls vor.

Das Ausmaß der Maßnahmen richtet sich natürlich nach den möglichen Versorgungsstörungen. Selbstverständlich denkt niemand daran, bei geringfügigen Störungen sofort mit dem schwersten Geschütz aufzufahren. Der Fächer der geplanten Maßnahmen reicht von leichten Einschränkungen des Verbrauchs bis hin zur Rationierung — wenn es nicht anders gehen sollte.

Aber gleichgültig, was auch geschehen mag: Die wichtigen Bereiche des öffentlichen Lebens wie zum Beispiel der Verkehr oder das Gesundheitswesen werden in jedem Fall Vorrang haben. Und noch (D) eines: Wir werden die Möglichkeiten des Energiesicherungsgesetzes erst dann nutzen, wenn es die Situation auf dem Energiemarkt notwendig macht und wenn freiwillige Einschränkungen nicht mehr ausreichen sollten.

Ich bin sicher, daß der Bundesrat ebenso wie der Deutsche Bundestag dem Gesetzentwurf zustimmen wird, wobei beide Häuser davon ausgehen können, daß die Bundesregierung — wenn das Gesetz angewendet werden muß — selber an einer kooperativen Handhabung interessiert ist; ganz unabhängig von der Notwendigkeit, im nächsten Jahr ohne Zeitdruck miteinander zu prüfen, welche Form ein solches Gesetz nach dem Ablauf des nächsten Jahres bekommen soll.

Ich will auch hinzufügen, Herr Präsident, daß ich es bei manchem ärgerlichen Streit, der von den Mitbürgern noch nicht einmal immer richtig verstanden wird, als ein wichtiges Faktum betrachte, daß wir in einer solchen Situation — sonstige Meinungsverschiedenheiten überhaupt nicht heruntergespielt — es fertigbringen, im Laufe weniger Stunden ein solches Sicherungsgesetz in drei Lesungen durch den Bundestag und — wie ich erwarten darf — auch durch den Bundesrat durchzubekommen.

Ich habe leider nicht zu oft Gelegenheit, Herr Präsident, die Interessen unseres Staates und die Politik meiner Regierung in einer Aussprache mit

- (A) diesem Hause zu überprüfen. Der **Amtsantritt eines neuen Präsidenten des Bundesrates** war schon manchmal in früheren Jahren ein guter Anlaß, über Grundsätzliches im Verhältnis von Bund und Ländern nachzudenken. Das war fast zur guten Tradition geworden. Ich meine, sie sollte gelten.

Der Bundesrat ist ein Ort politischer Auseinandersetzung; doch er ist kein Senat — über diese Form haben die Väter des Grundgesetzes auch nachgedacht —; er ist im eigentlichen Sinne kein Parlament, keine Volksvertretung. Das Grundgesetz hat ihn als **eigenständiges Verfassungsorgan** geschaffen; als eigenständiges Verfassungsorgan, in dem die Gliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland als selbständige politische Willensträger an der Willensbildung des Gesamtstaats mitwirken. Der Bundesrat soll das föderale, das föderative Element in die politische Diskussion und in den Gang der Gesetzgebung einbringen. Diese Aufgabe würde verfehlt, wenn der Bundesrat lediglich zum politischen Reflex des Bundestages würde.

Es war möglich, und es wird immer wieder möglich sein — so denke ich —, daß die **Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat** denen des **Bundestages** widersprechen. In der bald 25jährigen Geschichte unserer Bundesrepublik war dies zwar die Ausnahme; doch eine solche Konstellation ist nichts Außergewöhnliches. Sie ergibt sich in Wirklichkeit aus der Struktur eines an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorgans, das — wie der Bundesrat — nicht durch direkte Wahlen berufen wird.

- (B) Wir werden solchen Problemen einer föderalen Ordnung im europäischen Bereich — so wage ich vorauszusagen — wieder begegnen.

Doch wenn diese Ordnung sinnvoll sein soll, dann ergibt sich — so meine ich — aus ihr die klare Forderung, daß der Bundesrat sich parteipolitischer Polemik möglichst enthalten und der Versuchung widerstehen sollte, sein Zustimmungsrecht für die Durchsetzung parteitaktischer Ziele in Anspruch nehmen zu lassen.

Ich bitte diesen Hinweis vor allem als Ausdruck meiner Sorge um die **bundesstaatliche Ordnung** zu verstehen. Ich bejahe diese Ordnung — und zwar ohne Vorbehalt —; ich weiß aber auch, daß der föderative Staatsaufbau zu einer populären Kritik einlädt. Obwohl er aus den Wurzeln unserer Geschichte stammt, ist er ein überaus verletzliches Gebilde. Ich meine, es sei unser aller Pflicht, ihn vor öffentlichen Mißverständnissen und vor Schaden zu bewahren.

Dies gilt beispielsweise auch für die Debatte, die wir gegenwärtig wegen der von der Bundesregierung angestrebten **konkurrierenden Bundeskompetenz** für den **Wasserhaushalt** führen. Mit Schlagworten wie dem von der Einbahnstraße zur Bundesgesetzgebung werden wir nicht weiterkommen. Zweifellos gibt es seit langem einen Trend, die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes zu verstärken. Ich meine aber, nicht die Bundesregierung hat diesen Trend mutwillig ausgelöst, sondern die soziale und vor allem die wirtschaftlich-technische Entwick-

lung erzwingt ihn. Diese Entwicklung verändert (C) nicht nur das Bund-Länder-Verhältnis, sondern auf dem Weg zur europäischen Einigung auch die Stellung des Bundes gegenüber der Europäischen Gemeinschaft. Der Bund hat hier bereits mit einem klaren politischen Willen Kompetenzen abgegeben. Ich möchte es so ausdrücken: Er verzichtete dort auf Zuständigkeiten, wo es übergeordnete Gesichtspunkte notwendig machten. Dies gilt besonders für den Wirtschafts- und den Agrarbereich, die früher Domänen des Bundesgesetzgebers waren. Ich sehe keinen Anlaß, darüber zu klagen.

Das Hineinwachsen in eine politische, wirtschaftliche und soziale Union Europas — die Aufgabe noch dieses Jahrzehnts — findet seine Grundlage bereits in unserer Verfassung. Genau dies wollen wir auch — und mancher möchte die umfassende Integration — lieber heute als morgen.

Konkret aber heißt das, meine Damen und Herren, neben anderem: Die Europäische Einigung erreichen wir nur, wenn wir den dazu notwendigen innerstaatlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen zustimmen. Ich nannte ein Beispiel, das meiner Meinung nach typisch und richtig ist. Bei den Auseinandersetzungen über die Bundeskompetenz für den Wasserhaushalt ist der europäische Aspekt entscheidend; denn die Reinhaltung der Gewässer und die Sicherung der Wasserversorgung sind schon längst keine regionalen oder allein nationalen Probleme mehr. Sie verlangen europäische Maßnahmen und Anstrengungen.

Lassen Sie es mich so sagen: Der **Rhein** hier vor (D) unserer Tür ist auch eine **europäische Herausforderung**, weil man ihn in die Gefahr brachte, zur europäischen Kloake zu werden.

Ich füge hinzu: Für einen kleinlichen Kompetenzstreit wegen des Wasserhaushalts hätten weder die Bürger in unserem Staat noch unsere europäischen Nachbarn Verständnis. Meine Regierung hofft, daß sich Bundesratsmehrheit und Opposition zuletzt doch nicht der Einsicht verschließen werden, daß die angestrebten Änderungen des Grundgesetzes notwendig sind. Bisher haben wir noch immer zu einer Übereinstimmung über die notwendigen Veränderungen der **Aufgabenverteilung von Bund und Ländern** gefunden. Das gibt uns ein gewisses Recht, optimistisch zu sein. Ich bin es um so mehr, weil einige der wichtigen Grundgesetzänderungen der jüngsten Zeit — ich denke an das Waffenrecht und die Abfallbeseitigung — Initiativen des Bundesrates zu danken sind.

Enges Kompetenzdenken hilft im Zeitalter der europäischen Integration in der Tat nicht weiter. Wir sollten unvoreingenommen und undogmatisch prüfen, auf welcher staatlichen Ebene eine Aufgabe am besten geregelt wird, wenn alle Aspekte bedacht sind. Nur wenn wir diesen Maßstab anwenden, ist die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern in der Sicht des Bürgers ausgewogen.

Ausgewogene Verhältnisse müssen gewiß auch bei den **Finanzen von Bund und Ländern** bestehen.

- (A) Ich glaube, daß die Lösung, die die Bundesregierung bei der Neuverteilung der Umsatzsteuer anstrebt, dieser Forderung genügt.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die **kunkturpolitische Mitverantwortung der öffentlichen Haushalte** hinweisen. Der Bund kann diese Verantwortung bei der begrenzten Höhe seines Anteils am öffentlichen Gesamthaushalt nicht allein tragen. Die Länder und die Gemeinden sind in gleicher Weise gefordert. Darum müssen wir uns bemühen, eine wirksame Abstimmung der Haushaltswirtschaft der verschiedenen Ebenen immer wieder im Finanzplanungsrat zu erreichen. Er hat in der Vergangenheit durchaus nützliche Arbeit geleistet.

Hierbei eine Anmerkung zu der oft gehörten Klage über die **Mitfinanzierung**, eine Mitfinanzierung, die es bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in gewissem Umfang wohl immer geben muß! Ich bedaure es, daß mancherorts gesagt wird, die Länder würden auf diesem Wege zur Durchführung von Bundesprogrammen gezwungen. An der gestaltenden Mitwirkung der Länder fehlte und fehlt es doch nicht. Sie läßt sich im übrigen noch verbessern.

Wir sollten bei aller Notwendigkeit, eine bestimmte Entwicklung kritisch miteinander zu überprüfen, am Instrument der **Gemeinschaftsaufgaben** festhalten und es gemäß dem Verfassungsauftrag nutzen, gemeinsam für die Verbesserung der Lebensverhältnisse zu arbeiten.

- (B) Die Bundesregierung rechnet auch im Amtsjahr des neuen Präsidenten des Bundesrates auf die **Mitarbeit des Bundesrates** und den Sachverstand der qualifizierten Landesbeamten in den Ausschüssen. Beides wird dazu beitragen, die in dieser Wahlperiode noch vor uns liegenden Gesetzgebungsvorhaben — der Herr Präsident hat sie genannt — erfolgreich abzuschließen. Ihnen, Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger, wünsche ich im Jubiläumsjahr des Bundesrates eine erfolgreiche Amtsperiode.

Aber gestatten Sie mir nun auch noch einige Bemerkungen zum ernstesten Thema, das uns in diesen Tagen und Wochen begleitet, ein Thema, auf das der Herr Präsident zu Beginn seiner Ansprache eingegangen ist! Der **Konflikt im Nahen Osten** birgt trotz leicht optimistischer Andeutungen des heutigen Morgens die zur Zeit größte Bedrohung des Weltfriedens. Unbestreitbar ist in diesem Zusammenhang die besondere Verantwortung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion. Im übrigen fällt den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Durchführung einer Friedensregelung zu. Niemand aber kann die Augen davor verschließen, daß auch wir Europäer unseren Beitrag zu einer Gesamtlösung der Probleme zu leisten haben.

Die **neun Staaten der Gemeinschaft** haben nun im Zuge ihrer verstärkten politischen Zusammenarbeit jetzt zum ersten Male ausführlicher zum Nahost-Problem **Stellung genommen**. Dabei war es wohl unumgänglich, daß einzelne Mitgliedstaaten im Interesse der Gemeinschaft auf diesen oder jenen Akzent

verzichteten, den sie selber gern stärker hervorgehoben hätten. Hier und da wird man sich bei uns und anderswo daran erst noch gewöhnen müssen, und man wird — so denke ich — schließlich einsehen, daß dies, nämlich eine gewisse, hoffentlich gleichmäßig verteilte Unzufriedenheit, der Preis für die angestrebte politische Einigung und Einheit Westeuropas ist.

Zuletzt liegt es im Interesse nicht nur der Europäer, sondern auch der direkt am Konflikt Beteiligten, wenn die Gemeinschaft an Gewicht gewinnt; denn nur dann wird sie in der Lage sein, ihren Einfluß im Sinne der Vernunft und der Gerechtigkeit geltend zu machen.

In Zusammenhang mit der Nahost-Debatte hat das Schlüsselwort von der **Neutralität**, das in seinem klaren Verständnis nicht verteufelt werden darf, schon aus Rücksicht auf unsere Nachbarn im Norden und im Süden der Bundesrepublik, einen anderen Akzent erhalten. Zum stereotypen Vorwurf neutralistischer Neigungen ist zu sagen: Meine Regierung hat ihre Politik für Europa und für das Bündnis von der ersten Regierungserklärung 1969 bis zu diesem Tag unmißverständlich erklärt. Und mehr als das: Wir haben diese Politik durch unser tägliches Verhalten bestätigt. Ich habe festzustellen: Neutralismus ist nicht unser Thema.

Was die sogenannte Neutralität gegenüber dem Konflikt im Nahen Osten angeht: Sie wurde mit unserer **Nichtparteilnahme** in dem bitteren militärischen Konflikt auf eine unentschuldbare Weise verwechselt. Ich habe oft betont, daß es für uns keine Neutralität des Herzens und des Gewissens gibt. (D) Wären wir in diesem Sinne neutral, dann hätten wir geringeren Anlaß, die Forderung nach einem gerechten und dauerhaften Frieden in dieser gequälten Nachbarregion zu der unseren zu machen. Wir begreifen unsere Pflichten anders.

Das kommt auch der arabischen Welt zugute, und manche ihrer Führer wissen es: Mein Wort, daß unsere **Beziehungen zu Israel** einen besonderen Charakter haben, steht unangetastet. Niemand kann von uns erwarten, daß wir uns an unserer eigenen Geschichte und an den bitteren Lehren aus dieser unserer eigenen Geschichte vorbeismogeln. Kein Volk kann sich das leisten. Das gilt für uns, das gilt für Israel, das gilt für die arabische Welt, deren Selbstrespekt in ihrer eigenen Geschichte wurzelt und die daraus das Recht auf unseren Respekt bezieht.

Würden wir an unserem Verhältnis zu Israel rütteln lassen, dann wäre keines unserer wohlabgewogenen Worte gegenüber den arabischen Völkern auch nur irgend etwas wert.

Unser Ehrgefühl ist so empfindlich wie das anderer Völker. Wir betrachten es als Fundament jeden vernünftigen Gesprächs, darum auch als Voraussetzung jeden Friedensgesprächs. Durch Drohungen und Erpressungen kann man einen gewissen Eindruck machen — auf begrenzte Zeit. Doch Freunde schafft man sich damit nicht. Wir haben das erfahren. Jede andere Politik wäre auf lange Sicht zum Scheitern verurteilt.

(A) **Der Weg zum Frieden im Nahen Osten** — meine Damen und Herren, wem sage ich das vor diesem Hohen Hause! — stellt an die politische Vernunft aller Beteiligten hohe Anforderungen. Es darf nicht dahinkommen, daß ein kleines Volk, dem es ums Überleben geht, sich in der Angst der Einkreisung verkrampft. Diese Region muß vielmehr zu einem lebensfähigen Raum werden, dessen Mitgliedstaaten gemeinsam zu seinem Wohl beitragen.

Sehen wir — darum möchte ich bitten — in der **Resolution der Ministerkonferenz** vom Dienstag die Anstrengung, durch Argumente im Feld der Vernunft den Teufelskreis der Gewalt brechen zu helfen! In Brüssel wurde kein Schlußstein gesetzt, sondern es wurde ein Weg gesucht. Das bitte ich zu erkennen und zu respektieren. Von hier aus kann weiter gesucht und weiter argumentiert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland — lassen Sie mich dies in aller Offenheit hinzufügen! — versteckt sich nicht hinter Europa. Wir stehen zur Politik der Gemeinschaft, soweit sie schon entwickelt werden konnte. Sie darf nicht als Schlagseitenposition im Konflikt mißverstanden werden. Man sollte in ihr vielmehr das Bemühen sehen, an der Aufgabe mitzuwirken, die vom Sicherheitsrat der **Vereinten Nationen** seit Ende 1967 verabschiedeten **Entschlüsse** in praktische Lösungen umzusetzen. Keine Lösung wäre nach unserer Überzeugung von Dauer, die nicht das Lebensrecht aller Staaten und Völker in dieser Region sichert.

(B) Nun zum Schluß noch, verehrter Herr Präsident, im Anschluß an Ihre Bemerkungen auch ein paar Sätze zum **deutsch-amerikanischen Verhältnis**! Der Nahost-Konflikt ist auch, obwohl eine Region betreffend, die durch den Nordatlantik-Pakt nicht erfaßt wird, zu einer besonderen Art Bewährungsprobe für unser Bündnis geworden und innerhalb des Bündnisses für die deutsch-amerikanischen Beziehungen.

Ich bestreite keinen Augenblick, daß es Verständigungsschwierigkeiten gab, die keine einseitigen waren, und ich meine, daß alle Beteiligten hieraus gelernt haben. Das Bündnis und ganz besonders die deutsch-amerikanische Kooperation haben, wenn man es recht sieht, eine Bewährungsprobe bestanden. Der intensive **Meinungsaustausch mit dem Weißen Haus**, über den berichtet worden ist, kann als klarer Beweis gelten. So ist es vor ein paar Tagen auch durch die Verteidigungsminister in Den Haag festgestellt worden. Ich halte mich im übrigen an das, was mir vor der insoweit einzig autorisierten Quelle, nämlich aus dem Weißen Haus, mitgeteilt wird. Hörte ich auf andere Stimmen, dann ließe ich es an Vertrauen fehlen, und ich kenne nur eine Gefährdung des Bündnisses und der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit, nämlich ein Mißtrauen, das niemand, weder auf dieser noch auf der anderen Seite des großen Wassers, fahrlässig schüren darf. Ich appelliere auch insoweit an das Verantwortungsbewußtsein aller Beteiligten.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Bundeskanzler für seine umfassenden Ausführungen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts
(Drucksache 648/73)

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Auftrage des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen berichten.

Der Bundesrat hat am 6. Juli 1973 den **Vermittlungsausschuß angerufen**, um eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts in den in der Ihnen bekannten Bundesrats-Drucksache 441/73 im einzelnen niedergelegten Punkten zu erreichen.

Bei diesen Punkten handelt es sich im wesentlichen um die Verbesserung des neuen Tatbestandes der Verherrlichung von Gewalt im § 131 StGB;

die Strafbarkeit der Verletzung der Aufsichtspflicht in § 143 StGB;

die Erhöhung des Strafmaßes für die Verletzung der Unterhaltspflicht in § 170 b StGB;

die Einbeziehung der noch nicht 18 Jahre alten Stiefkinder in § 174 StGB, um auch diese vor sexuellem Mißbrauch zu schützen;

die Erweiterung des Straftatbestandes des sexuellen Mißbrauches unter Ausnutzung einer Amtsstellung in § 174 b StGB;

(D) die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen;

die Streichung des sogenannten Erzieherprivilegs in § 180 Abs. 1 StGB;

die Strafbarkeit der Ehegattenkuppelei;

das uneingeschränkte Verbot der Verbreitung pornographischer Schriften in § 184 StGB.

Der Vermittlungsausschuß hat darüber am 21. September und am 25. Oktober d. J. beraten; er unterbreitet Ihnen den folgenden Vorschlag.

1. Der Vermittlungsausschuß stand auf Grund des Vorschlages des Bundesrates zu § 184 StGB, das **Verbreiten pornographischer Schriften** vollständig zu verbieten, ebenfalls — wie der Deutsche Bundestag — vor dem Problem, wie der Umfang des Strafschutzes gegen Pornographie auszugestalten sei, insbesondere, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der Vermittlungsausschuß hat sich im Gegensatz zum Beschluß des Bundestages dafür entschieden, den Schutz vor Pornographie einschließlich des Jugendschutzes im Strafgesetzbuch zu regeln und gleichzeitig die Regelungen im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus hält der Vermittlungsausschuß es für erforderlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, den Schutz aller Bürger vor unverlangter Konfrontation mit Pornographie zu

- (A) verstärken. So soll künftig insbesondere strafbar sein, wer pornographische Schriften im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt, oder wer in einer öffentlichen Filmvorführung pornographische Vorstellungen gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird.

Mit dieser Auffassung ist der Vermittlungsausschuß weitgehend, wenn auch nicht vollständig, dem Vorschlag des Bundesrates für ein umfassendes Pornographieverbot gefolgt. Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu § 184 StGB soll es künftig nur straflos bleiben, wenn z. B. jemand innerhalb seines Geschäftes, das nicht von Personen unter 18 Jahren betreten werden darf, pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen Erwachsenen anbietet, soweit es sich hier nicht um die sog. harte Pornographie (im Sinne von § 184 Abs. 3 StGB) handelt. Mit dieser Regelung meint der Vermittlungsausschuß eine zeitgemäße Regelung gefunden zu haben, die einerseits den erforderlichen Schutz der Gesellschaft, insbesondere der Jugend, vor der Konfrontation mit Pornographie und andererseits das Recht des mündigen Bürgers, seinen Informationsstoff eigenverantwortlich zu wählen, gewährleistet.

Der Vermittlungsausschuß schlägt daher vor, den Ihnen in der Bundesrats-Drucksache 648/73 vorliegenden Änderungen zu den §§ 131 Abs. 1, 184 Abs. 1 StGB und zu § 15 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zuzustimmen.

(B)

2. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Höchststrafe wegen Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht in § 170b StGB von zwei auf drei Jahre anzuheben, hat der Vermittlungsausschuß aus den vom Bundesrat genannten Gründen übernommen.

3. Dem weiteren Vorschlag des Bundesrates, in § 180 Abs. 1 Satz 2 das sogenannte **Erzieherprivileg** vollständig zu streichen, weil stets eine gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht vorliege, wenn der Personensorgeberechtigte sexuellen Handlungen seines Schutzbefohlenen durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leiste, ist der Vermittlungsausschuß nur zum Teil gefolgt.

Der Bundestag hatte bei dem in § 180 StGB geregelten Straftatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger vorgesehen, daß grundsätzlich der Personensorgeberechtigte oder der mit seiner Einwilligung Handelnde straffrei bleiben soll, um den privaten Bereich der Familie in Konfliktsituationen von strafgerichtlichen Eingriffen freizuhalten. Soweit es sich um das Verhalten des Personensorgeberechtigten selbst handelt, stimmt der Vermittlungsausschuß dieser Auffassung zu.

In diesen strafrechtlichen Freiraum sollte nur eingegriffen werden, wenn der Sorgeberechtigte sein Erziehungsrecht gröblich verletzt. Auf dritte Personen allerdings, denen die Eltern ihre Kinder zu

Lagern, Fahrten, Freizeiten und ähnlichem anvertrauen, soll aber nach Meinung des Vermittlungsausschusses dieses sogenannte Erzieherprivileg nicht erweitert oder verlängert werden. Daher sollen diese Personen, wenn sie sexuelle Handlungen Minderjähriger im Sinne von § 180 StGB fördern, bestraft werden, selbst wenn sie mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, also z. B. der Eltern, handeln oder dulden würden.

Demgemäß schlägt der Vermittlungsausschuß vor, den Ihnen ebenfalls in der Bundesrats-Drucksache 648/73 vorliegenden Änderungen zu §§ 131 Abs. 4, 180 Abs. 1 Satz 2, 184 Abs. 4 StGB und § 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zuzustimmen.

4. Hinsichtlich der übrigen vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschläge ist der Vermittlungsausschuß zu der Auffassung gelangt, daß es insoweit bei den Gesetzesbeschlüssen des Bundestages aus den im Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Bundestages genannten Gründen bleiben sollte.

Der Bundestag hat inzwischen dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem Gesetz in dieser Form ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Zum Wort hat sich Staatssekretär Vorndran (Bayern) gemeldet.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** vermag dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts auch in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen und vom Bundestag nunmehr beschlossenen Fassung nicht zuzustimmen. Sie vermag es deshalb nicht, weil sie sich mit einer Zustimmung in einen unüberbrückbaren Widerspruch mit Grundsätzen setzen würde, die sie seit Jahren mit Nachdruck verfochten hat und an denen sie aus Überzeugung und mit Entschiedenheit weiter festhält.

Von ihrer Grundauffassung ausgehend hat es sich die Bayerische Staatsregierung zur Aufgabe gemacht, im Interesse der Würde des Menschen und des Schutzes von Ehe und Familie einer Entwicklung mit Entschiedenheit entgegenzutreten, durch die ihrer Auffassung nach ethische Wertvorstellungen leichtfertig zerstört werden, die in langer Geschichte gewachsen sind. In Verfolg dieses Zieles haben sich Vertreter der Bayerischen Staatsregierung bereits im Laufe der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates darum bemüht, ein Mindestmaß an ethischen Grundwerten bei der Reform des Sexualstrafrechts sicherzustellen.

Neben der Streichung des sogenannten Erzieherprivilegs konzentrierten sich die Bemühungen der **Bayerischen Staatsregierung** vor allem auf **drei Anliegen**, nämlich

1. zur Anreicherung der unzulänglichen Kuppelervorschriften des Entwurfs und zur Bekämpfung be-

- (A) reits in Erscheinung tretender kommerzieller Auswüchse einen Straftatbestand gegen die gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen zu schaffen;

2. im Interesse der grundgesetzlich geschützten Institute von Ehe und Familie eine Strafvorschrift gegen Ehegattenkuppelei zu verlangen;

3. anstatt der teilweisen Freigabe der Pornographie ein umfassendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot für solche Erzeugnisse zu fordern, da nur auf diesem Wege ein ausreichender Jugendschutz sichergestellt werden kann und die für die Bundesrepublik Deutschland mißliche Kündigung internationaler Abkommen zur Bekämpfung der Pornographie vermieden wird.

Mißt man die nun vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs an diesen von Bayern mit besonderem Nachdruck verfochtenen Anliegen, so ist zwar nicht zu verkennen, daß neben der vorgeschlagenen, von Bayern initiierten Anhebung des Strafrahmens bei der Unterhaltspflichtverletzung die Streichung wenigstens des „verlängerten Erzieherprivilegs“ und die Strafbarkeit öffentlicher pornographischer Filmvorführungen eine Verbesserung gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen der Koalitionsfraktionen darstellen.

Bei einer Gesamtbetrachtung läßt sich jedoch nicht übersehen, daß den bayerischen Wünschen insgesamt nur in unzulänglichem Ausmaß Rechnung getragen wurde.

- (B) Das Gesetz in der vom Bundestag nunmehr beschlossenen Fassung enthält weder eine Strafvorschrift gegen gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen noch gegen Ehegattenkuppelei, so daß im Bereich der Kuppelei und der Bekämpfung ihrer kommerziellen Auswüchse empfindliche Lücken im Strafrecht klaffen und kein hinreichender Schutz für die grundgesetzlich geschützten Institute von Ehe und Familie gewährleistet ist. Der Bundestag hat sich auch nicht zu einem umfassenden Herstellungs- und Verbreitungsverbot für Pornographie entschließen können. Es verbleibt danach bei der unpraktikablen Scheidung zwischen sogenannter „einfacher“ und „harter“ Pornographie, also bei deren teilweiser Freigabe, die zu einer noch zunehmenden Überschwemmung unseres Landes mit solchen Erzeugnissen führen wird und einen wirksamen Jugendschutz illusorisch werden läßt.

Die bayerischen Forderungen, die nach unserer Auffassung unabdingbare Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung unserer Gesellschaft sind, haben somit nur in geringem und unzureichendem Maß Berücksichtigung gefunden. Für die Bayerische Staatsregierung ist es danach eine zwingende Konsequenz politischer Glaubwürdigkeit, dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts insgesamt die Zustimmung zu verweigern.

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr! — Das Wort hat Herr Minister Becker (Saarland).

Becker (Saarland): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch die **Regierung des Saarlandes** kann dem vorliegenden Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts auch bei Berücksichtigung der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen. Wesentliche und nach unserer Auffassung unabdingbare Voraussetzungen für eine Zustimmung sind nicht erfüllt worden. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände der Pornographie, der gewerbsmäßigen Kuppelei, der Ehegattenkuppelei und für das sogenannte Erzieherprivileg im Rahmen der Strafvorschriften über die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

Es wird nicht bestritten, daß die heutige Zeit ein **gewandeltes Verhältnis zur Sexualität** gefunden hat. Daraus folgt, daß die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts entsprechend geändert werden sollten. In dem vorliegenden Entwurf sind aber Regelungen getroffen, die weit über dieses Ziel hinausgehen. Sie widersprechen nicht nur — wie einmal der berühmte Rechtslehrer Radbruch formulierte — dem Auftrag des Gesetzgebers, „Moral zu ermöglichen“, sondern führen auch — gestützt durch eine massive sexuelle Fehlpropaganda — zu sexuellen Verirrungen, gefährden das mitmenschliche Zusammenleben und bewirken echte sozialschädliche Folgen. Hier gilt es Dämme zu halten bzw. aufzurichten.

Was zunächst den Wegfall des **Verbots der gewerbsmäßigen Kuppelei** anbelangt, so zeigt sich bereits hier ein falsches Verhältnis zur Sexualität. Das Fehlen einer solchen Strafvorschrift würde dazu (D) führen, daß eine Reihe echt sozialschädlicher Erscheinungsformen der Sexualität straffrei blieben. Darauf habe ich an dieser Stelle anläßlich der Plenarsitzung des Bundesrates am 6. Juli 1973 schon einmal ausführlich und mit Nachdruck hingewiesen.

Die Gründe für die hier vorgeschlagene gesetzliche Regelung können die Bedenken nicht ausräumen, daß in dem genannten Bereich — vor allem angesichts der zu erwartenden massiven Machenschaften gewissenloser und gewinnsüchtiger Geschäftemacher — nicht nur die Grundlage von Ehe und Familie erschüttert, Sitte und Moral untergraben, sondern auch gerade unsere Jugend auf das schwerste gefährdet würde.

Was die geplante Freigabe der **Ehegattenkuppelei** anbelangt, so liegt hierin, wie ich meine, ein Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft stehen. Es mag zwar richtig sein, daß der Staat ohne zwingenden Grund nicht in den Intimbereich der Ehe eingreifen sollte. Wenn aber, wie hier, die gesamte sexuelle Wertordnung, insbesondere das in der Bevölkerung verankerte Bewußtsein der normativen Zusammenhänge von Ehe und Sexualität tangiert erscheint, indem dem sexuellen Verhalten keine Schranken mehr gesetzt werden, ist es Pflicht des an das Grundgesetz gebundenen Gesetzgebers, die sexuelle Wertordnung zu verteidigen und Schranken zu errichten.

(A) Angesichts der Gefahren, die ein entsprechender Wandel des sexuellen Bewußtseins unserer Bevölkerung für den Fortbestand von Staat und Gesellschaft mit sich brächte, kommt dem Strafrecht eine echte Warn- und Signalfunktion in diesem Bereich zu. Ein Gesetzgeber, der die Ehegattenkuppelei freigäbe, würde aber nicht nur seine Pflichten aus Artikel 6 des Grundgesetzes gröblich vernachlässigen; er würde auch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines jeden Ehepartners verletzen, der im ehelichen Bereich auch unter der Schwelle der Nötigung nicht der Gefahr ausgesetzt werden darf, von seinem Ehegatten zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten bestimmt oder Opfer kupplerischer Vermittlungen des eigenen Ehegatten zu werden.

Gestatten sie mir auch einige Bemerkungen zu dem sog. **Erzieherprivileg** in § 180 des Strafgesetzbuches. Es mag zwar unter der geltenden Fassung des § 180 StGB und angesichts einer oftmals restriktiven Rechtsprechung manche gerichtliche Entscheidung gegeben haben — etwa zur Verlobtenkuppelei —, die auch bei der rechtstreuen Bevölkerung nicht immer volles Verständnis gefunden hat.

Die nunmehr vorgesehene Fassung von § 180 Abs. 1 Nr. 2 erlaubt es aber den Eltern, ihre eigenen noch nicht 16 Jahre alten Kinder zu verkuppeln, indem sie sexuellen Handlungen ihrer Kinder an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an ihrem Kind nicht nur durch Gewähren, sondern sogar durch aktives Verschaffen von Gelegenheit straflos Vorschub leisten dürfen.

(B) Wenn auch dank der Bemühungen im Vermittlungsausschuß das sogenannte „verlängerte“ Erzieherprivileg weggefallen ist und die Eltern nicht mehr befürchten müssen, daß ihre Kinder unter dem Vorzeichen falsch verstandener Freiheit zur Unzeit von ihren Erziehern mit Sexualität konfrontiert werden, so stellt doch die vorgesehene Regelung immer noch die Eltern in einer Moral, Recht und Natur verletzenden Weise von ihrer natürlichen Verantwortung gegenüber ihren Kindern frei. Die Verletzung solch natürlicher Rechte und Pflichten kann auch durch noch so modern erscheinende, in Wirklichkeit aber verfehlte pädagogische Auffassungen nicht gerechtfertigt werden.

Der Hinweis darauf, daß das Erzieherprivileg nicht eingreife, wenn der Sorgeberechtigte seine Erziehungspflicht gröblich verletze, stellt kein taugliches Unterscheidungsmerkmal dar, weil klare Unterscheidungen in diesem Bereich nicht möglich sind, der Sorgeberechtigte vielmehr nach meiner Auffassung sogar immer in solchen Fällen pflichtwidrig handeln würde.

Die jetzige Regelung sanktioniert somit eine derart grobe Verletzung elterlicher Pflichten, daß zu Recht im Sonderausschuß für Strafrechtsreform einmal gesagt wurde, mit diesem sogenannten Erzieherprivileg finde ein Rückzug der Rechtsordnung bis zur Grenze des Unerträglichen statt. Wie verfehlt die nunmehr vorgesehene Regelung ist, zeigt auch ein Blick über die Grenzen, wo fast überall — und, wie ich meine, mit Recht — die Elterneigenschaft in diesem Bereich den Täter nicht privilegiert,

sondern umgekehrt entsprechend unserem heutigen (C) geltenden Recht als Strafschärfungsgrund angesehen wird.

Lassen Sie mich zum Schluß auch noch auf die Problematik der weitgehenden Freigabe von **pornographischen Erzeugnissen** zurückkommen und, wie schon einmal an dieser Stelle, meine ernste Besorgnis über die geplanten Gesetzesänderungen zum Ausdruck bringen. Ich erkenne zwar an, daß die Einfügung der sogenannten **Kinoklausel** in den § 184 StGB und dessen gesetzestechische Erweiterung um die Fälle des Jugendschutzes durch den Vermittlungsausschuß einen Fortschritt und einen beachtlichen Erfolg unserer unablässigen Warnungen darstellt. Der Strafgesetzgeber wird aber seiner Verpflichtung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter vorliegend nur dann voll gerecht, wenn er im Sinne des Anrufungsbegehrens des Bundesrates das vollständige Pornographieverbot, wenn auch in modernisierter Form aufrechterhält. Daß Pornographie überhaupt sowohl individuell wie auch für die Gesellschaft schädlich ist, wird nicht und kann nicht bestritten werden. Die Stellung der Frau in Ehe und Gesellschaft wird in unerträglicher Weise herabgewürdigt und in den Schmutz gezogen. Die Frau wird zum Triebobjekt erniedrigt. Diese Auswirkungen der Pornographie erscheinen nicht nur unvereinbar mit Artikel 6 des Grundgesetzes, sondern auch und vor allem mit Artikel 1 des Grundgesetzes, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist.

Darüber hinaus bedarf es kaum eines Hinweises, daß die im Gesetz nunmehr vorgesehene **Abgrenzung zwischen normaler und harter Pornographie** (D) nicht nur zu neuen Auslegungsschwierigkeiten, sondern auch dazu führen wird, daß die Toleranzgrenze bis zur Unerträglichkeit und Unnatürlichkeit ausgeweitet werden wird. Vor allem erscheint mir ein wirksamer Jugendschutz nicht mehr möglich, wenn für Produktion und Vertrieb pornographischer Erzeugnisse Grenzen nicht gezogen werden; denn in aller Regel bedeutet angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in unserer Welt das uneingeschränkte Feilbieten pornographischer Erzeugnisse zugleich eine unerträgliche Belastung für Kinder und Jugendliche, die sie unmöglich bewältigen können.

Gestatten Sie mir noch einen letzten Hinweis. Sie wissen, daß die Bundesrepublik Deutschland genötigt sein wird, die internationale **Genfer Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Verkehrs unzuchtiger Veröffentlichungen** aus dem Jahr 1923 zu kündigen. Die Verfasser des vorliegenden Entwurfs waren ganz offensichtlich bemüht — worauf ich am 6. Juli 1973 an dieser Stelle schon hingewiesen habe —, die schädlichen Auswirkungen über unsere Grenzen hinweg durch die groteske Vorschrift des § 184 Abs. 1 Nr. 9 aufzufangen. In dem genannten Genfer Abkommen aber hat eine gemeinsame jahrhundertealte, ich möchte sagen abendländische Kulturtradition ihren rechtlichen Niederschlag gefunden. Bisher hat ein Land von den etwa 90 Unterzeichnerstaaten, nämlich Dänemark — Schweden hat nie dazugehört —, das Abkommen gekündigt. Kein anderes Mitglied der Konvention denkt daran,

- (A) dem Pornographieschmutz, den Geschäftemachern mit dem schmutzigen Geld — nur darum handelt es sich — Tür und Tor zu öffnen. Die Bundesrepublik Deutschland aber wird, wenn dieser Entwurf Gesetz wird, in die Gefahr geraten, der geistige und moralische Abfalleimer Europas zu werden.

Die Saarländische Regierung, vermag deshalb nicht, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Filbinger: Danke, Herr Minister Becker. — Das Wort hat Herr Minister Bender (Baden-Württemberg).

Dr. Bender (Baden Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** kann dem Gesetzesbeschluß auch in der neuen Fassung nicht zustimmen.

Bei allem, sicherlich sehr verantwortlichem Bemühen um eine ausgewogene Reform des Sexualstrafrechts ist der Bundestag nach unserer Auffassung eben doch auf halbem Wege stehen geblieben. Zwar haben die vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken die Mehrheit im Bundestag veranlaßt, ihren Beschluß über die Strafvorschrift gegen die **Verbreitung von Pornographie** abzuändern. Danach darf auch künftig in öffentlichen Filmvorführungen Pornographie nicht gegen Entgelt gezeigt werden. Viele Menschen werden für diese Änderung dankbar sein. Gleichwohl wird mit der jetzt vorliegenden Fassung des § 184 StGB nicht der Weg eingeschlagen, der im Interesse eines möglichst durchgreifenden, lückenlosen Jugendschutzes — und darauf muß nach unserer Auffassung der Akzent liegen — beschritten werden sollte.

Alle noch so gezielten Verbote gegen Vertrieb und Werbung, die Pornographie von Kindern und Jugendlichen fernhalten sollen, werden ihr Ziel nur unvollkommen erreichen können. Wir fürchten dies deshalb, weil nach aller Erfahrung junge Menschen kaum davon abgehalten werden können, sich Dinge selbst zu verschaffen, die jedem Erwachsenen zugänglich sind. Wenn Herausgeber, Hersteller und Großlieferanten, die das einträgliche Geschäft mit der Pornoware machen, ihre Erzeugnisse künftig ohne strafrechtliches Risiko auf den Markt bringen, wird das Angebot in den Sexläden und Pornobuchhandlungen neue Dimensionen annehmen. Auf vielen Wegen wird dann nur allzuleicht pornographisches Material in die Hände von Kindern und Jugendlichen geraten.

Wir treten deshalb nach wie vor für ein allgemeines Verbot der Herstellung und Verbreitung von Pornographie ein. Ich brauche nicht besonders zu betonen, meine Damen und Herren, daß wir dabei nur jene Erzeugnisse im Auge haben, die bei allem Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen vernünftigerweise nicht toleriert werden können.

Die Abschiebung der sogenannten **harten Pornographie**, wie sie der Bundestag vornehmen will, ist in ihrer Begründung fragwürdig und — darauf wurde hingewiesen — in der Praxis unbrauchbar.

Sie kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß Pornographie doch ganz unterschiedslos die Entfaltung des Sexualtriebs in jeder noch so hemmungslosen Spielart als dem Menschen gemäß hinstellt. Der Gesetzgeber, den das Grundgesetz mit besonderem Vorrang verpflichtet, die Würde des Menschen zu wahren, darf sich in diesem Bereich nicht in vornehmer Neutralität zurückziehen, sondern muß nach unserer Auffassung unter allen Umständen verhindern, daß ein entstelltes Bild des Menschen, wie es die Pornographie zeigt, bei der Jugend und darüber hinaus in der Allgemeinheit Einfluß auf die sexualethischen Wertvorstellungen gewinnt. Mit einer großen Zahl anderer Staaten, die in der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Pornographie zusammengeschlossen sind, teilen wir die Überzeugung, daß es bei aller Vielfalt der kulturellen Überlieferungen und bei aller Pluralität der herrschenden Anschauungen Grenzen in der Darstellung der Sexualität gibt und daß diese Grenzen letztlich auch strafrechtlichen Schutz verdienen.

Auch in anderen Bereichen setzt der Gesetzesbeschluß des Bundestages rechtstragende sittliche Anschauungen zugunsten einer freien sexuellen Selbstbestimmung hintan. Die Befürchtung ist groß, daß diese vermeintliche Freiheit die leichte Beute skrupelloser Geschäftemacher werden und damit in die sexuelle Unfreiheit führen wird. Ich erinnere daran, daß die Mehrheit des Bundesrates den Vermittlungsausschuß insbesondere deshalb angerufen hat, weil sie das **Management mit der Sexualität** unterbinden will, das sich beispielsweise im Bereich der Reiseunternehmen, der Vergnügungsbetriebe und in Teilen des Gaststättengewerbes auszubreiten droht. Die von uns vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen verfiel der Ablehnung.

In besonderem Maße gefährdet der Verzicht auf jede Strafbestimmung gegen die **Ehegattenkuppelei** tragende Wertvorstellungen von Ehe und ehelicher Gemeinschaft. Auch der Vertreter der Bundesregierung hat in den parlamentarischen Beratungen eingeräumt, daß die Ehegattenkuppelei sozialschädlich ist und die Institution der Ehe gefährdet. Dann darf aber, meine Damen und Herren, der Gesetzgeber auch nicht die strafrechtlichen Schranken in diesem Bereich völlig abbauen. Diese Forderung stellt sich um so mehr, als durch die Reform des Ehescheidungsrechts das Verhältnis der Ehegatten zueinander ohnehin freier gestaltet wird. Um so mehr muß es vor Mißbrauch geschützt werden.

Freilich wollen wir weder gleichberechtigte und selbstverantwortliche Ehegatten in ihren intimen Angelegenheiten bevormunden, noch teilen wir jede kleinliche moralische Entrüstung. Wir wehren uns aber dagegen, daß ein Ehegatte sein persönliches oder auch wirtschaftliches Übergewicht in der Ehe soll mißbrauchen dürfen, um den anderen gegen dessen Widerstreben zum Ehebruch zu drängen. Damit wird nicht nur die freie Selbstbestimmung des Ehepartners verletzt, sondern zugleich die Ehe als eine von der Verfassung geschützte Einrichtung der Gefahr des Zerfalls ausgesetzt.

- (A) Die Landesregierung von Baden-Württemberg weiß sich in ihrer Haltung den Menschen unseres Landes verbunden, die aus persönlicher Gewissensentscheidung an ethischen Grundtatbeständen auch im sexualrechtlichen Bereich festhalten. Diese Menschen beklagen es mit Recht, daß sich die Wertvorstellungen in der Gesellschaft von diesen Maßstäben, deren Anwendung Fortschritt und Liberalität gewährleisten, entfernen. Wir halten es nicht für richtig, daß der Gesetzgeber hierzu noch beiträgt. Wir würden diese Mitbürger allein lassen, wenn wir nunmehr durch unsere Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wesentliche Forderungen aufgeben würden, zu denen wir uns bisher bekannt haben und die wir weiterhin für richtig halten.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke Herrn Minister Bender. Das Wort hat Herr Minister Posser (Nordrhein-Westfalen).

- Dr. Posser** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Erklärungen, die hier für den Freistaat Bayern, das Saarland und Baden-Württemberg abgegeben worden sind, veranlassen mich, einiges über das **Verhältnis zwischen Ethik und Strafrecht** in den genannten Bereichen klarzustellen. Sie dürfen davon überzeugt sein, daß wir das sittliche Unwerturteil über die Verhaltensweisen, deren Strafbarkeit nach dem Vermittlungsvorschlag entfallen soll, wie Sie teilen. Aber nicht alles, was sittlich anstößig, ja, was sittlich verwerflich ist, kann mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden.

Es ist auch nicht richtig, hier den Eindruck zu erwecken, als hätte sich gegenüber den ursprünglichen Fassungsansätzen bei der Pornographie oder bei der Kuppelei gar nichts geändert. Zur Pornographie werde ich nichts sagen; ich habe gesehen, daß sich Herr Kollege Heinsen gemeldet hat.

(Heiterkeit.)

Ich will mich darauf beschränken, auf die Angriffe einzugehen, die hier für den Bereich der **Ehegattenkuppelei** vorgebracht worden sind. Nach dem Vermittlungsvorschlag soll ja die Strafbarkeit der Verknüpfung eines Ehegatten durch den anderen auf die Fälle der Zuhälterei beschränkt werden. Ich kann sehr wohl verstehen, daß diejenigen, die darüber hinausgehende Vorschläge machen, die Absicht haben, die einzelne Ehe und mittelbar dadurch auch die Institution Ehe vor Gefahren zu schützen, die von bestimmten Formen außerehelichen Sexualverhaltens ausgehen können. Nur kann diese Aufgabe nicht das Strafrecht erfüllen. Das wird meines Erachtens schon dadurch schlagend bewiesen, daß trotz der jetzigen Existenz einer solchen Strafvorschrift gegen die Verknüpfung der Ehefrau — das ist ja geltendes Recht — die mit dem Wort Partnertausch oder Gruppensexualität umschriebenen Verhaltensweisen in den letzten Jahren leider häufiger geworden sind, obwohl es diese Strafvorschrift doch im geltenden Recht gibt. Die Beteiligten bauen offenbar mehr auf die Diskretion, an der sie gemeinsames

Interesse haben, als daß sie den Arm der Strafjustiz (C) fürchten.

Ich darf auch daran erinnern, daß wir 1969 in Bundestag und Bundesrat mit großen Mehrheiten die Strafbarkeit des Ehebruchs ersatzlos gestrichen haben. Doch nicht deshalb, weil wir der Meinung wären, daß **Ehebruch** sittlich erlaubt sei und daß er zukünftig nicht mehr sittlich verwerflich sei, sondern weil uns klar geworden ist, daß die Strafbarkeit des Ehebruchs als Konsequenz hat, daß entweder der Strafgesetzgeber oder die Organe der Strafjustiz in den innersten Bereich der Ehe sich hineinbegeben, wenn sie durch öffentliche Strafverfahren einem solchen Tatbestand nachgehen wollen und dann zur Verurteilung kommen. Wir waren uns darüber im klaren, daß der Strafantrag des einen oder anderen Ehepartners gegen den jeweiligen anderen Ehepartner auch ein Instrument für Rache und Erpressung sein konnte.

Es ist bis heute niemand auf die Idee gekommen, daß die 1969 auch von Ihnen mitbeschlossene ersatzlose Streichung der Strafbarkeit des Ehebruchs etwa inzwischen das Institut der Ehe in Gefahr gebracht hätte. Vielmehr haben wir heute wie damals, 1969, die Überzeugung, daß sich die Organe der Strafrechtspflege aus diesem innersten Bereich der Ehe heraushalten sollten und daß die Axt des Strafrechts hier mehr Unheil anrichten, als zum Schutz der Ehe Gutes stiften könnte. Dasselbe gilt auch hier. Wenn eine Ehe noch einigermaßen intakt ist, wird sie gerade dann zerstört, wenn nun der Staatsanwalt kommt und etwa einen solchen Fall von Ehegattenkuppelei in einer Hauptverhandlung aufgreift.

(D)

Nun ist auch vom Saarland angeführt worden, daß die Streichung der Strafvorschrift gegen Ehegattenkuppelei ein Verstoß gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten, sonderlich der sexuellen Selbstbestimmung der Frau, sei. In diesem Zusammenhang muß ich Sie daran erinnern, daß wir im Bundesrat einmal über einen noch gravierender liegenden Fall gesprochen haben, nämlich über die Frage, ob die **Ehegattennotzucht** bestraft werden sollte, das heißt, die durch Gewaltanwendung erzwungene Hingabe der Ehefrau an den Ehemann. Bei der Erörterung eines Antrages des Landes Hessen zu diesem Thema ist gerade von denen, die heute die fortdauernde Bestrafung der Ehegattenkuppelei fordern, eingewandt worden, man solle doch auf die Bestrafung der Ehegattennotzucht — also eines viel schwerer wiegenden Eingriffs in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau — verzichten, weil man nicht möge, daß sich der Staat in die Ehe einmische. Damals hätte das Argument von der sexuellen Selbstbestimmung der Frau wirklich seinen Platz gehabt. Dieselbe Haltung ist auch im Strafrechtssonderausschuß von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eingenommen worden. Man hat gesagt, die mögliche Erhaltung einer Ehe trotz vorgekommener und nachweisbarer Notzucht sei wichtiger als die Bestrafung dieses Angriffs auf die Selbstbestimmung. Das ist ein richtiger Gedanke. Nur setzt man sich dem Vorwurf der Widersprüchlichkeit aus, wenn man zwar die Strafbarkeit von Gewaltmaß-

- (A) nahmen in der Ehe nicht will, andererseits aber den sicherlich sittlich verwerflichen, aber dennoch nicht so weitgehenden Vorgang des Einwirkens auf den Ehepartner, zum Partnertausch etwa, weiter unter Strafe gestellt sehen möchte. Die Frage nach der sexuellen Selbstbestimmung kann man also nur einheitlich beantworten.

Nach dem, was drei Bundesländer hier vorgetragen haben, ist es, glaube ich, notwendig, deutlich zu machen, daß wir in der Beurteilung der hier geschilderten Verhaltensweisen als sittlich nicht nur anstößig, sondern als verwerflich übereinstimmen. Wir sind aber offenbar nicht einig in der Frage, ob das Strafrecht ein geeignetes Mittel ist, hier etwa die sittliche Ordnung und das verlorengegangene sittliche Empfinden wieder herzustellen, oder ob das Strafrecht — das ist die Frage — darauf beschränkt werden soll, die Rechtsgüter gegenüber einem sozialschädlichen Verhalten zu schützen, und daß es als staatliches Strafrecht dort keinen Platz hat, wo es diese Aufgabe nicht erfüllen kann.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke sehr. Das Wort hat Herr Minister Schwarz (Schleswig-Holstein).

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein** werden dem Vermittlungsvorschlag zustimmen.

- (B) Beide Regierungen hatten zunächst im Bundesrat zusammen mit den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Saarland für ein uneingeschränktes Verbot der Verbreitung pornographischer Erzeugnisse gestimmt, ferner für die Strafbarkeit der Ehegattenkuppelei und der gewerbsmäßigen Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen sowie für die Erweiterung des Straftatbestandes des sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung, sowohl hinsichtlich des Täterkreises als auch hinsichtlich der Tathandlungen. Wir bedauern, daß die Ehegattenkuppelei — insbesondere, wenn sie unter Druck des anderen Ehegatten erfolgt — und die gewerbsmäßige Vermittlung außerehelicher sexueller Beziehungen, zum Beispiel in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Reiseunternehmen und Gemeinschaftssaunabetrieben, nicht strafbar sind. Wir hatten uns darüber hinaus auch für eine Erweiterung des Straftatbestandes des sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung einer Amtsstellung in § 174 b StGB sowohl hinsichtlich des Täterkreises als auch hinsichtlich der Tathandlung ausgesprochen. Denn wir meinten, es bestehe in bestimmten Fällen nach wie vor ein Bedürfnis, den Bürger gegen sexuellen Mißbrauch zu schützen, der unter Ausnutzung einer Amtsstellung geschieht.

Die beiden Landesregierungen bestehen jedoch mit ihrer **Zustimmung zu dem Vermittlungsvorschlag** auf diesen Forderungen nicht mehr, um den mühsam erreichten Konsens nicht in Frage zu stellen. Dieser Konsens korrigiert nach unserer Auffassung einige schwerwiegende Mängel des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages.

Die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und (C) Schleswig-Holstein sind der Auffassung, daß das Gesetz in der verabschiedeten Form den unverzichtbaren Mindestanspruch der Gesellschaft auf Schutz ihrer Wertvorstellungen und andererseits den Anspruch des Bürgers auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit in strafrechtlich vertretbarer Weise sichert. Wir erwarten allerdings von den für die Strafverfolgung zuständigen politischen wie administrativen Instanzen, daß das neue Gesetz durchgreifend zur Anwendung gebracht und damit auch den Gerichten Gelegenheit gegeben wird, neue verlässliche Profile der Rechtsprechung auf diesem wenig erfreulichen, aber doch sehr bedeutsamen Feld unserer Rechtsordnung zu erarbeiten.

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr! — Das Wort hat Herr Senator Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, auch wenn ich Sie nach der Ankündigung des Kollegen Dr. Posser vielleicht enttäuschen muß, glaube ich, daß ich nach seinen Ausführungen und nach denen von Herrn Kollegen Dr. Schwarz nicht mehr zu reden brauche!

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr!

Das Gesetz bedarf nach der vom Bundesrat wiederholt vertretenen Auffassung seiner Zustimmung. Wir müssen deshalb darüber abstimmen, ob dem (D) Gesetz in der vom Bundestag am 8. November 1973 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Ich lasse abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG) (Drucksache 616/73)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG KOV —) (Drucksache 638/73)

- (A) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Vorn-
dran (Bayern).

**Dr. Vorn-
dran** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Ihnen vorliegende Antrag des Freistaates Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nimmt das wesentliche Anliegen eines Gesetzesantrages wieder auf, das in diesem Hohen Hause schon einmal eine Mehrheit gefunden hat: nämlich die **Vorziehung der Anpassung der Kriegsofferrenten** auf den 1. Juli dieses Jahres.

Es ist erfreulich, daß durch diesen Vorstoß immerhin einige Verbesserungen erreicht werden konnten. Die Verbesserungen sind aber nach unserer Meinung nicht ausreichend. Der von der Bundesregierung vorgelegte und inzwischen vom Bundestag verabschiedete Stufenplan wird den berechtigten Anliegen der Kriegsoffer nicht ausreichend gerecht.

Inzwischen scheint sich die von uns von Anfang an vertretene Meinung allgemein durchgesetzt zu haben: daß die Anpassung der Kriegsofferrenten und der Renten aus der Altersversicherung zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Dies allein entspricht dem gesetzespolitischen Sinn des § 56 Bundesversorgungsgesetz. Die auch im Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene Änderung des § 56 und der Stufenplan bringen dies deutlich zum Ausdruck.

- (B) Wenn dieser Gedanke aber nunmehr allgemeine Überzeugung geworden ist, dann ist nicht einzusehen, warum den Kriegsofferrentnern nicht auch tatsächlich das gleiche Recht zustehen soll wie den übrigen Rentnern. Es steht einem Sozialstaat unseres Erachtens nicht gut an, eine unterschiedliche Behandlung damit rechtfertigen zu wollen, daß die Mittel für die Renten aus verschiedenen Quellen kommen. Dies dem Bürger, insbesondere aber dem betroffenen Personenkreis klarzumachen, dürfte schwerfallen.

Das **stabilitätspolitische Argument** könnte in diesem Zusammenhang nur überzeugen, wenn man die Konsequenzen auch bei den bedeutend höher liegenden Ausgaben in der Rentenversicherung gezogen hätte. Wer bei Milliardenausgaben in der Rentenversicherung keine stabilitäts- und konjunkturpolitischen Bedenken hat, sollte nicht gerade mit den bedeutend niedriger liegenden Ausgaben für die Kriegsoffer Stabilitätspolitik betreiben wollen.

Man kann die Kriegsoffer auch nicht damit trösten, daß sie nunmehr im Jahresdurchschnitt von 1974/1975 eine Rentensteigerung von 15 % erreichen werden. Solche statistischen Berechnungen ergeben für die Zukunft ein ebenso falsches Bild wie es keinen Sinn hat, in der Vergangenheit liegende Verbesserungen nach Gesichtspunkten zusammenzustellen, die statistisch für den Uneingeweihten überraschend hohe Werte ergeben.

Mit Genugtuung möchte ich immerhin feststellen, daß in der Frage der **Anrechnung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche der Eltern** gegenüber ihren Abkömmlingen die Bundesregierung ihre seit

Jahren vertretenen rechtsdogmatischen Bedenken (C) überwinden konnte. Damit wird mit verhältnismäßig geringem finanziellem Aufwand ein großes Ärgernis endlich beseitigt.

Wir haben in unserem Antrag auf weitere ursprünglich verfolgte, nicht minder dringliche Anliegen verzichtet, um wenigstens in der Frage der Vorziehung der Anpassung einen weiteren Fortschritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu erzielen. Die Behandlung dieses Gesetzes und des Gesetzesantrages des Bundesrates im ersten Durchgang hat ja erkennen lassen, daß für eine Vorziehung wenigstens auf den 1. Oktober dieses Jahres eine breite Mehrheit vorhanden war.

Ich darf Sie daher dringend bitten, unserem Antrag Ihre Zustimmung nicht zu versagen. Der Bundesrat sollte diese letzte Chance, auch die Kriegsoffer in gleicher Weise am sozialpolitischen Fortschritt teilhaben zu lassen, nicht ungenützt verstreichen lassen.

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr! — Das Wort hat Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens der Bundesregierung kann ich den vorliegenden Antrag des Freistaates Bayern, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen, nur zutiefst bedauern; denn, meine Damen und Herren, würde diesem Antrag gefolgt, dann wäre die **rechtzeitige Zahlung der erhöhten Renten** an die Kriegsoffer zum 1. Januar 1974 **gefährdet**. (D)

Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie dem Antrag Bayern folgen sollen oder nicht, bitte ich Sie auch zu berücksichtigen, daß der Deutsche Bundestag das 5. Anpassungsgesetz zur Kriegsofferversorgung einstimmig — mit den Stimmen aller Fraktionen also — verabschiedet hat. Die Einstimmigkeit dieses Beschlusses zeigt, daß trotz kontroverser Meinungen in Einzelfragen die Gesamtheit des Bundestages den Fortschritt dieses Gesetzes anerkannt hat. Dieser Fortschritt bringt große Verbesserungen für die Kriegsoffer: zum einen die **lineare Anhebung der Renten** und zum anderen **strukturelle Verbesserungen**. Besonders zu begrüßen ist, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt ist, auch den Anpassungstermin der Kriegsofferrenten stufenweise an den 1. Juli eines Jahres heranzuführen.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens unterbreitet, nachdem sie anläßlich der Aufstellung des Bundeshaushalts 1974 und des Finanzplanes bis 1977 geprüft hatte, welcher Weg am ehesten gangbar sei, dem Anliegen der Kriegsoffer Rechnung zu tragen, ohne unsere Bemühungen um einen stabilitätsge rechten Haushalt in Frage zu stellen.

In diesem Zusammenhang eine Bemerkung an meinen Herrn Vorredner. Es ist nicht zu vergleichen mit der Rentenversicherung; denn die Mittel, die bei

- (A) der Rentenversicherung aufgewandt werden, sind keine Bundesmittel.

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene **Stufenplan** bringt allein im Jahre 1974 im Durchschnitt Leistungsverbesserungen um 15 v. H. und führt weiter dazu, daß im Jahre 1974 allein Mehraufwendungen für die Kriegsoferversorgung in Höhe von über 1 Milliarde DM notwendig werden. Diese beträchtliche Summe zeigt, daß die Bundesregierung nicht nur gewillt ist, die Belange der Kriegsofener in jeder Beziehung zu wahren und zu vertreten. Sie zeigt vielmehr auch, daß die Bundesregierung bis an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was angesichts ihrer Bemühungen um Stabilität und Solidität des Haushalts vertretbar war, ohne andere wichtige Gemeinschaftsaufgaben zu gefährden.

Die Forderung, den Haushalt stabilitätsgerecht zu halten, ist auch in diesem Hause immer wieder erhoben worden. Wer aber jetzt noch Ausgaben fordert, kann für sich nicht mehr in Anspruch nehmen, daß ihm an der Stabilität unseres Haushalts gelegen ist.

In diesem Zusammenhang wird auch sehr oft von Prioritäten gesprochen. Die Bundesregierung hat seit Übernahme der Regierungsverantwortung die **Kriegsoferversorgung** im Rahmen ihrer sozialpolitischen Reformen und Bemühungen stets als eine **vorrangige Aufgabe** angesehen.

- (B) Wer behaupten will, die großen Leistungsverbesserungen, die in den letzten Jahren für die Kriegsofervorgenommen worden sind, seien lediglich Ausfluß eines inflationistischen Geschehens, der kennt entweder die Fakten oder verläßt bewußt den Boden der Sachlichkeit. Die Renten für Beschädigte, Waisen und Eltern stiegen von 1970 bis 1973 um 42,5 % und die der Witwen sogar um mehr als 50 %. Seit Einführung der Dynamisierung der Kriegsoferrenten auf Initiative der sozial-liberalen Koalition lagen damit die Rentenerhöhungen stets über den Preissteigerungsraten.

Es ist auch äußerst bedenklich, wenn man angesichts der großen Anstrengungen, die auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung in den letzten Jahren vorgenommen worden sind, den Kriegsofenern einzureden versucht, daß sie vergessen seien und ihr für die Allgemeinheit gebrachtes Opfer keine gebührende Würdigung fände. Ein solches Handeln, das gegen alle Fakten spricht, kann nur darauf ausgerichtet sein, Unzufriedenheit bei den Betroffenen hervorzurufen. Das aber schafft Verbitterung und hilft jenen Menschen nicht.

Die Kriegsoferv sind nicht vergessen, was die Tatsachen zeigen: Der **Anteil des Kriegsofervhaushalts am Gesamtbudget des Bundes** betrug im Jahre 1963 7,1 v. H.; im Jahre 1973 machte er trotz Verringerung der Versorgungsberechtigten um mehr als eine halbe Million 7,4 v. H. aus.

Diese Zahlen, meine Damen und Herren, sprechen doch eindeutig für das soziale Engagement der Bundesregierung zugunsten der Kriegsoferv; beweisen sie doch, daß der auf vielen Gebieten feststellbare soziale Fortschritt keineswegs vor den Kriegsoferv

haltgemacht, sondern diesen Personenkreis sogar (C) in verstärktem Umfang erfaßt hat.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, darum, die Auszahlung der erhöhten Rentenleistungen zum 1. Januar 1974 nicht zu gefährden und gegen das vorliegende Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Vorndran!

Dr. Vorndran (Bayern): Wenn Herr Staatssekretär Eicher zum Schluß seiner Ausführungen nicht noch einmal dasselbe Argument wie am Anfang erwähnt hätte, hätte ich mich nicht zu Wort gemeldet. Er führte aus, daß durch einen Widerspruch des Bundesrates die **Auszahlung der erhöhten Renten zum 1. Januar 1974** verhindert werden könnte.

Dem muß ich mit aller Entschiedenheit widersprechen. Die Länder sind durchaus in der Lage und haben die Vorbereitungen getroffen, damit sichergestellt ist, daß die Renten zum 1. Januar 1974 ausbezahlt werden können.

Präsident Dr. Filbinger: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Es liegt ferner ein Antrag Bayerns in Drucksache 638/1/73 vor, mit dem die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt (D) wird.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 638/1/73 ab. Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 638/1/73 angeführten Grunde einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem in Drucksache 638/1/73 angeführten Grund **zu verlangen**.

Ich gehe davon aus, daß der **Bundesrat an seiner Auffassung festhält, daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. — Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Drucksache 639/73, zu Drucksache 639/73, zu Drucksache 639/73 [2]).

Anstelle des plötzlich verhinderten Berichterstatters hat Herr Staatsminister Hemfler (Hessen) die Berichterstattung übernommen.

(Hemfler: Ich möchte den Bericht zu Protokoll *) geben!)

*) Anlage 1

- (A) Danke sehr! — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen in den Drucksachen 639/1, 2, 4 und 6/73 Anträge des AS-Ausschusses und dreier Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, ferner ein Entschließungsantrag in Drucksache 639/5/73. Der Antrag Hamburgs in Drucksache 639/3/73 hat sich durch die Berichtigungsmitteilung des Deutschen Bundestages in zu Drucksache 639/73 (3) erledigt.

Nach unserer Geschäftsordnung lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu den einzelnen Anrufungsgründen. Da die Anträge Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes zu § 17 im Tenor übereinstimmen, andererseits Nordrhein-Westfalen seinen Antrag aber nur für den Fall stellt, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderem Grunde angerufen wird, rufe ich diese Anträge als letzte auf.

Deshalb zunächst der Antrag Bayerns in Drucksache 639/2/73, der weiter geht als die Empfehlung des AS-Ausschusses. Wer stimmt dem Antrag Bayerns zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt lasse ich über die Empfehlung des AS-Ausschusses in Drucks. 639/1/73 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Nun müssen wir uns bei den im Tenor übereinstimmenden Anträgen Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes für eine der beiden Begründungen entscheiden. Wollen Sie die Fassung mit der ausführlicheren Begründung des Saarlandes übernehmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**. Die Beratung über den Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter** (Drucksache 624/73)

Der Gesundheitsausschuß empfiehlt Zustimmung. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 617/73)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger** (Drucksache 620/73)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, **an der Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über eine **Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** (Drucksache 621/73)

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Zustimmung. — Danke sehr.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1973** (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1973) (Drucksache 634/73)

Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses in Drucksache 634/1/73 (neu). — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Ferner hat der Bundesrat die sich aus der genannten Drucksache ergebende **Entschließung gefaßt**.

Nun rufe ich zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in Umdruck 10/73 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

11 bis 15, 19, 22, 24, 26, 27, 29 bis 31.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, die im Umdruck zitiert sind, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 468/73)

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/73 und in zu Drucksache 468/1/73 vor sowie ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 468/2/73.

*) Anlage 2

- (A) Ich werde zunächst über die Änderungsempfehlungen und -anträge abstimmen lassen und zum Schluß die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen.

Wir gehen aus von den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/73 mit den Berichtigungen hierzu in zu Drucksache 468/1/73.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Die Ziff. 2 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 4 a auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt wegen des Sachzusammenhangs über Ziff. 4 c, dritter Gedankenstrich, ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam über Ziff. 3 c, Ziff. 4 d, soweit hier Satz 3 gestrichen werden soll, und Ziff. 5 b ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a ist bereits erledigt.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c, und zwar nur der erste und zweite Gedankenstrich! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 c, dritter Gedankenstrich, ist bereits erledigt.

- (B) Ziff. 4 d, und zwar ohne die dort vorgesehene Streichung von Satz 3, weil insoweit bereits erledigt! — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 e! — Mehrheit.

Ziff. 5 a rufe ich zusammen mit Ziff. 7 zur Abstimmung auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Danke; es ist so beschlossen.

Ziff. 5 b ist erledigt.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 468/2/73. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir müßten an sich nunmehr zurückgehen zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/73. An der Reihe wäre die dortige Ziff. 7; sie ist jedoch erledigt.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer für die Einbringung der Gesetzesvorlage mit den soeben beschlossenen Änderungen beim Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist einstimmig angenommen.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf mit den zuvor angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

(C) Wir sollten das Büro des Finanzausschusses ermächtigen, notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 590/73)

Gibt es Wortmeldungen hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 590/1/73, ferner zwei Anträge des Landes Rheinland-Pfalz in den Drucksachen 590/2/73 und 590/3/73 vor. Der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 590/3/73 geht weiter als die Ausschussempfehlungen in Ziff. 1 der Drucksache 590/1/73. Wir stimmen daher zunächst über den weitergehenden Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 590/3/73 ab. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 1 in Drucksache 590/1/73.

Es geht weiter in Drucksache 590/1/73 unter I, und zwar Ziff. 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 590/2/73. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Es geht weiter in Drucksache 590/1/73, und zwar mit Ziff. 5. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Herr Staatssekretär Eicher gibt seine Ausführungen *) zu Protokoll.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 — (**Heizölkennzeichnung**) (Drucksache 588/73)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

*) Anlage 3

- (A) Die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz beantragen in der Ihnen vorliegenden Drucksache 588/1/73, die Eingangsworte des Gesetzentwurfs zu ändern. Wer diesem Länderantrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung** (Drucksache 626/73)

Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 626/1/73 vor. Ich lasse über diese Empfehlungen abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den **Bau und Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr** (Drucksache 591/73)

- (B) Zur Abstimmung liegen vor in Drucksache 591/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 591/2/73 ein Antrag des Freistaates Bayern und in Drucksachen 591/3/73 und 591/4/73 Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zur Vereinfachung der Abstimmung werde ich zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse unter Einbeziehung der Anträge Nordrhein-Westfalens und im Anschluß daran den Antrag des Freistaates Bayern aufrufen. Durch den Antrag Bayerns werden weder die Ausschussempfehlungen noch die Anträge Nordrhein-Westfalens tangiert. Bei Annahme würde sich lediglich die Numerierung der Absätze in § 2 ändern.

Ich rufe aus der Drucksache 591/1/73 die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziff. 4 unterscheiden sich die in Klammern gesetzten Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hinsichtlich der Kostentragung bei nachträglich errichteten Kreuzungsanlagen. Ich werde zunächst über die übereinstimmenden Empfehlungen der beiden Ausschüsse, also ohne die Klammerempfehlungen, abstimmen lassen und nachher die in Klammern gesetzten, sich gegenseitig ausschließenden Empfehlungen aufrufen.

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziff. 4, ohne die Klammern. — Das ist die Mehrheit.

(C) Ich rufe nun die in Klammern stehenden Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post mit den entsprechenden Begründungen auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die in Klammern gesetzten Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten mit den entsprechenden Begründungen.

Die Ziff. 5 und 6 rufe ich gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 591/3/73 zur Hand zu nehmen. Dieser faßt die Empfehlungen der Ausschüsse in Ziff. 7 a und b der Drucksache 591/1/73 zusammen, so daß bei seiner Annahme die Ziff. 7 der Drucksache 591/1/73 entfällt. Ich bitte um das Handzeichen für den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 591/3/73. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Ziff. 7 der Drucksache 591/1/73.

Wir kommen nun zu Ziff. 8 der Drucksache 591/1/73. Hier schließen sich die Empfehlungen unter den Buchstaben a und b aus. Ferner liegt dazu ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 591/4/73 vor. Die Ausschussempfehlungen weichen von der Vorlage am weitesten ab. Ich lasse deshalb zunächst darüber abstimmen und bitte um das Handzeichen für Drucksache 591/1/73, Ziff. 8 a. — Das ist die Mehrheit.

Dann entfallen in Drucksache 591/1/73 der Buchstabe b der Ziff. 8 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 591/4/73.

(D) Jetzt stimmen wir über die Drucksache 591/1/73 Ziff. 9 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag Bayerns in Drucksache 591/2/73 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (**KV-Pauschalbeitragsverordnung**) (Drucksache 583/73)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes** (DVStBerG) (Drucksache 542/73)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 542/1/73 vor. Zur Abstimmung rufe ich die Ziff. I auf. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der soeben beschlossenen Maßgabe zugestimmt.**

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung** (Drucksache 501/73)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 501/1/73 zur Hand zu nehmen. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über diese Empfehlungen gemeinsam abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffern 1 bis 5. — Zustimmung.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Nun kommt als letzte Sache der neu auf die Tagesordnung gesetzte

Punkt 32:

Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhr von Mineralöl oder Erdgas (**Energiesicherungsgesetz**) (Drucksache 707/73)

(C) Zu dem heute vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz, das soeben verteilt worden ist, liegt Ihnen ein Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 707/1/73 vor. Ich werde den Antrag nach der Abstimmung über die Zustimmung zu dem Gesetz aufrufen.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung zu dem Gesetz. — Das ist einstimmig.

Nunmehr rufe ich den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 707/1/73 *) auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist auch einstimmig, nein: die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Energiesicherungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Ferner hat der Bundesrat die soeben angenommene **Entschließung gefaßt.**

Die Tagesordnung ist abgewickelt. Ich schließe hiermit die Sitzung.

Die **nächste Sitzung** findet am 30. November 1973, vormittags 9.30 Uhr, statt.

(Ende der Sitzung: 11.46 Uhr.)

*) Anlage 4

(B)

Berichtigung

(D)

397. Sitzung. Auf Seite 326 D ist bei Punkt 51 der Tagesordnung ab 18. Zeile zu lesen:

Abgelehnt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht über die 397. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Bericht

von Staatsminister Hemfler (Hessen)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

Herr Staatsminister Dr. Schmidt, der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, ist leider verhindert, Bericht zu erstatten. Ich habe die Berichterstattung für ihn übernommen.

Der Bundesrat hatte sich beim ersten Durchgang des zur Beratung anstehenden Gesetzes unter grundsätzlicher Anerkennung seiner Grundkonzeption darauf beschränkt, einige **Verbesserungsvorschläge** zu machen. Die wesentlichen Vorschläge betrafen die Kostenübernahme der Fortbildung der Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Arbeitgeber, die Ergänzung des Aufgabenkatalogs und die Förderung der Unabhängigkeit der Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit gegenüber dem Arbeitgeber. In ihrer Mehrzahl wurden diese Vorschläge in dem vorliegenden Gesetz berücksichtigt.

Trotzdem hat sich die Mehrheit des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nach eingehender Beratung veranlaßt gesehen, dem Hohen Hause die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zu empfehlen. Diese Empfehlung wird mit der als notwendig angesehenen Abänderung des unter § 21 Nr. 3 durch den Bundestag neu eingeführten § 719 a RVO begründet.

(B)

Nach diesem Paragraphen soll in die Reichsversicherungsordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, durch die die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung **überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste** einrichten können. In der Satzung kann auch bestimmt werden, daß sich die Unternehmer einem derartigen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anschließen müssen. Jedoch können Unternehmer ebenfalls von ihrer Berufsgenossenschaft von diesem **Anschlußzwang** befreit werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihre Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen. Gegen diese **Befreiungsbefugnis der Berufsgenossenschaften** hat die Mehrheit des Ausschusses entscheidende Bedenken. Sie war der Auffassung, daß die Befreiung vom Anschlußzwang von einer Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde abhängig gemacht werden sollte. Denn nach ihrer Auffassung ist eine wirkungsvolle Durchführung des Gesetzes nur dann sichergestellt, wenn die für die Anordnung von Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde auch prüft, ob die Unternehmer ihre Pflichten nach diesem Gesetz und damit die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschlußzwang voll erfüllt haben. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß durch die im Gesetz vorgesehene Regelung erhebliche Interessenkollisionen entstehen könnten.

Nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses sollte ferner den Unternehmern ein Rechtsanspruch auf die Befreiung vom Anschlußzwang gege-

ben werden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Vorschlag des federführenden Ausschusses zu folgen und gemäß Ziff. 1 der Drucksache 639/1/73 zu entscheiden.

Anlage 2

Umdruck 10/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 398. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 9. November 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 11

Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (Drucksache 653/73)

Punkt 13

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum **Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger** (Drucksache 623/73)

II.

(D)

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**:

Punkt 12

Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über **bürgerliche und politische Rechte** (Drucksache 618/73, zu Drucksache 618/73)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den **internationalen Fluglinienverkehr** (Drucksache 622/73)

III.

Dem Gesetz gemäß Art. 87 d Abs. 2 GG **zuzustimmen**:

Punkt 15

Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 619/73, zu Drucksache 619/73)

(A)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 19

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur **Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 589/73)

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur **Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen** (Drucksache 592/73)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

Punkt 24

Verordnung über die für 1974 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung (**RV-Bezugsgrößenverordnung 1974**) (Drucksache 580/73)

Punkt 26

Verordnung über **wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen** (Drucksache 489/73)

Punkt 29

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen bei den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (RRVwV) (zu Drucksache 389/73)

Punkt 30

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das **Rentenzahlverfahren in der Sozialversicherung** (Drucksache 595/73)

VI.

Zu der Vorlage die **Stellungnahme** abzugeben oder ihr nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben ist:

Punkt 27

Verordnung zur **Änderung der Bundestarlforderung Elektrizität** (Drucksache 602/73, Drucksache 602/1/73)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung** und einem **Beitritt abzusehen:**

Punkt 31

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 649/73)

(C)

Anlage 3

**Erklärung
von Staatssekretär Eicher
zu Punkt 17 der Tagesordnung**

Der vorliegende **Gesetzentwurf** der Bundesregierung zur **Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** trägt dazu bei, eine Lücke in unserer Rechtsverordnung zu schließen. Erstmals sollen in diesem wichtigen Bereich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung arbeitsrechtliche Schutznormen geschaffen werden, die nach dem gegenwärtigen Stand der Ausbreitung betrieblicher Versorgungswerke etwa 12 Millionen Arbeitnehmern zugute kommen werden.

Die betriebliche Altersversorgung stellt eine wertvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Die Bundesregierung hat dies wiederholt erklärt; sie hat aber zugleich auch hervorgehoben, daß diesem Sicherungssystem **Mängel anhaften**, die seine soziale Funktion erheblich beeinträchtigen. Durch den vorliegenden Entwurf sollen einige der wesentlichen Mängel beseitigt werden. Er enthält daher **drei Regelungsbereiche:**

1. Die Verfallbarkeit von Versorgungsanswartschaften beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles wird weitgehend beseitigt.
2. Die Anrechenbarkeit anderweitiger Versorgungsbezüge (insbesondere der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung wird **eingeschränkt**.
3. Die Altersgrenze in der betrieblichen Altersversorgung wird an die Altersgrenze — insbesondere die flexible Altersgrenze — der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen.

Dieser arbeitsrechtliche Teil wird durch dienstrechtliche Vorschriften für Beamte, Richter und Berufssoldaten ergänzt und durch steuerrechtliche Maßnahmen unterstützt.

Mit diesen Regelungen will der Entwurf die Mobilität der Arbeitnehmer fördern, ihr Vertrauen in den Bestand der betrieblichen Versorgung rechtfertigen und im Hinblick auf die Altersgrenze die in der vorigen Legislaturperiode geschaffene Rentenreform wirkungsvoll abrunden. Der Entwurf stellt als ganzes eine Regelung dar, die sozialen Fortschritt und zumutbare Belastung in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander bringt. Er ist wirkungsvoll genug, um die wesentlichen Mängel der betrieblichen Altersversorgung zu beseitigen und zugleich maßvoll genug, um die zusätzlichen Belastungen in einem zumutbaren Rahmen zu halten und dadurch die Bereitschaft der Unternehmen zur weite-

(D)

- (A) ren Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung nicht einzuschränken.

Bei diesem wichtigen Schritt nach vorn ist sich die Bundesregierung jedoch bewußt, daß der Entwurf nicht alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung löst oder auch nur lösen kann. Ein Rechtsgebiet, das bisher ohne jegliche gesetzliche Regelung geblieben ist und das zugleich so vielgestaltig, umfangreich und bedeutungsvoll ist wie das der betrieblichen Altersversorgung, kann nicht kurzfristig zu einem sozialen Idealgebilde umgestaltet werden. Kurzfristig und unverzüglich kann und sollte man dagegen — und das unternimmt die Bundesregierung mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs — die schwerwiegenden Mängel beseitigen, die in der öffentlichen Diskussion und auch in der Rechtsprechung den breitesten Raum einnehmen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beendet das Stadium, in dem über betriebliche Altersversorgung lediglich diskutiert wurde, und bringt erstmalig konkrete gesetzliche Verbesserungen in diesem Bereich. Der Regierungsentwurf stellt einen ersten — wie ich meine, entscheidenden — Schritt zum Ausbau der betrieblichen Altersversorgung zu einem wirkungsvollen Teilbereich der sozialen Sicherung dar.

Anlage 4

Drucksache 707/1/73

Antrag

- (B) des Landes Baden-Württemberg
zu Punkt 32 der Tagesordnung

Der Bundesrat möge folgende **EntschlieÙung** fassen:

I.

Die von den Erdöl erzeugenden Ländern des Nahen Ostens herbeigeführte weltweite Gefährdung der Energieversorgung hat gezeigt, daß angesichts der Abhängigkeit unserer gesamten Wirtschaft vom Erdöl und sonstigen im Ausland liegenden Energiequellen die Sicherung einer möglichst weitgehend autonomen Energieversorgung noch mehr als bisher in den Vordergrund der Energiepolitik gestellt werden muß.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, alle finanziellen und administrativen Möglichkeiten

auszunützen, um die Erschließung und Entwicklung (C) von Energiequellen voranzutreiben, die auch in politischen Krisensituationen eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gewährleisten.

Dabei wird es notwendig sein, nicht nur langfristige Projekte zu verfolgen, sondern im Rahmen des technisch Verfügbaren die kurz- und mittelfristigen Vorhaben beschleunigt und mit besonderer Priorität zu verwirklichen. Zugleich sollte die Entwicklung neuer Antriebsarten für Motorfahrzeuge stärker als bisher gefördert und forciert werden.

Der Bundesrat verkennt weder die bisherigen Anstrengungen von Bund und Ländern im Energiesektor, noch auch die vielfältigen Schwierigkeiten, die etwa bei der Errichtung von Kernkraftwerken zu bewältigen sind. Die Sicherung der Energieversorgung wird aber auf die Dauer nur möglich sein, wenn ihr neben anderen lebenswichtigen Interessen ein größeres Gewicht als bisher eingeräumt wird.

II.

Der Bundesrat hat bei dem vorliegenden Gesetz auf die ihm nach dem Grundgesetz zustehende Beratungsfrist verzichtet, damit unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer Mineralölkrise getroffen werden können. Er weist jedoch darauf hin, daß dieser Verzicht nicht als Präzedenzfall für künftige Anlässe angesehen werden darf.

Der Bundesrat erwartet, daß vor Erlaß der aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen, auch soweit sie nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, nicht nur entsprechend der Zusage des Bundeskanzlers die Fraktionen des Deutschen Bundestages, sondern auch die Bundesländer konsultiert werden. (D)

Der Bundesrat hält es ferner für erforderlich, daß im Hinblick auf die nach § 8 des Gesetzes auch von den Ländern und Gemeinden zu schaffenden Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen der Bund unverzüglich Beratungen mit den Ländern aufnimmt und sie dabei über die Einzelheiten der in Aussicht genommenen Maßnahmen unterrichtet.

Bei der sachlichen Gestaltung der Rechtsverordnungen ist nach Auffassung des Bundesrates der Gesichtspunkt vordringlich zu beachten, daß es nicht zu regional unterschiedlichen Auswirkungen in der Versorgungslage kommt.

BUNDESRAT

Bericht über die 398. Sitzung

Bonn, den 9. November 1973

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen	335 A
Zur Tagesordnung	335 B
1. Ansprache des Präsidenten	335 B
Präsident Dr. Filbinger	335 B
Brandt, Bundeskanzler	338 D
2. Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts (Drucksache 648/73)	342 C
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichtersteller	342 C
Dr. Vorndran (Bayern)	343 D
Becker (Saarland)	344 C
Dr. Bender (Baden-Württemberg)	346 A
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	347 A
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)	348 A
Dr. Heinsen (Hamburg)	348 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	348 D
3. Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG) (Drucksache 616/73)	348 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	348 D
4. Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz — KOV — 5. AnpG — KOV —) (Drucksache 638/73)	348 D
Dr. Vorndran (Bayern)	349 A, 350 C
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	349 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	350 D
5. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Drucksache 639/73, zu Drucksache 639/73, zu Drucksache 639/73 [2])	350 D
Hemfler (Hessen), Berichterstatter	355 A
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	351 B

6. Gesetz über die **Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter** (Drucksache 624/73) 351 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 351 B
7. Gesetz zur **Anderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 617/73) 351 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 351 B
8. Gesetz zur **Anderung des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger** (Drucksache 620/73) . . . 351 C
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 351 C
9. Gesetz über eine **Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs** (Drucksache 621/73) 351 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 351 C
10. Gesetz über die **Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1973** (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1973) (Drucksache 634/73) . . . 351 C
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung 351 D
11. Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (Drucksache 653/73) 351 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 355 C
12. Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über **bürgerliche und politische Rechte** (Drucksache 618/73, zu Drucksache 618/73) 351 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 105 Abs. 3 GG 355 D
13. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum **Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger** (Drucksache 623/73) 351 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 355 C
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den **internationalen Fluglinienverkehr** (Drucksache 622/73) . . . 351 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 105 Abs. 3 GG 355 D
15. Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über **Auswirkungen der Anlage und des Betriebes des Flughafens Salzburg auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** (Drucksache 619/73, zu Drucksache 619/73) 351 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 87 d Abs. 2 GG 355 D
19. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur **Anderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 589/73) 351 D
 Beschluß: Keine Einwendungen
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 356 A
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur **Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen** (Drucksache 592/73) 351 D
 Beschluß: Keine Einwendungen
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 356 A
24. Verordnung über die für 1974 maßgebenden Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung (**RV-Bezugsgrößenverordnung 1974**) (Drucksache 580/73) 351 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 356 A
26. Verordnung über **wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen** (Drucksache 489/73) . . . 351 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 356 A
27. Verordnung zur **Anderung der Bundestarifordnung Elektrizität** (Drucksache 602/73) 351 D

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 356 B
29. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das **Rechnungswesen bei den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten (RRVwV)** (zu Drucksache 389/73) 351 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 356 A
30. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das **Rentenzahlverfahren in der Sozialversicherung** (Drucksache 595/73) . . . 351 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 356 A
31. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 649/73) 351 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 356 B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 468/73) 351 D
- Antrag des Landes Baden-Württemberg
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 352 B
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 590/73) 352 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 356 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 352 D
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Heizölkennzeichnung)** (Drucksache 588/73) 352 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 353 A
20. Entwurf eines Gesetzes über die **Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung** (Drucksache 626/73) 353 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 353 A
21. Entwurf eines Gesetzes über den **Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr** (Drucksache 591/73) 353 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 353 D
23. Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (**KV-Pauschalbeitragsverordnung**) (Drucksache 583/73) 353 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 353 D
25. Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVStBerG)** (Drucksache 542/73) 353 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 354 A
28. Verordnung zur **Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung** (Drucksache 501/73) 354 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 354 A
32. Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Mineralöl oder Erdgas (**Energiesicherungsgesetz**) (Drucksache 707/73) 354 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 354 C
- Nächste Sitzung 354 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)
Schwarz (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Prof. D. Dr. Hahn, Kultusminister
Schiess, Innenminister
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Bender, Justizminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
Rau, Stellv. Präsident des Senats, Zweiter Bürgermeister
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Hempfler, Minister der Justiz
Reitz, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Greulich, Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Brandt, Bundeskanzler
Jahn, Bundesminister der Justiz
Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft
Jung, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung